

# KREIS LIPPE

## Landschaftsplan Nr. 1

### Sennelandschaft

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

**Der Landrat**  
Untere Naturschutzbehörde



**Lippeservice**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
<b>0. VORBEMERKUNG</b>	<b>1</b>
<b>1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b>	<b>3</b>
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	4
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	7
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	8
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	12
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	12
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	13
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	16
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	17
1.9 Entwicklungsziel 9: Schutz	17
<b>2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>20</b>
2.1 Naturschutzgebiete	23
2.2 Landschaftsschutzgebiete	59
2.3 Naturdenkmale	64
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	70
<b>3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</b>	<b>120</b>
<b>4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</b>	<b>121</b>
<b>5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>125</b>
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	126
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	127
5.3 Anpflanzungen	133
5.4 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	146
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	147

## 0 VORBEMERKUNGEN

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG ) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG ) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. dem Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380).

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf sich auf Teile der Stadt Oerlinghausen, der Stadt Detmold, der Gemeinde Schlangen und der Gemeinde Augustdorf.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht.

Er enthält insbesondere:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr.3 LG (Gesetzlich geschützte Biotope) gelten unmittelbar.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	<p><b>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b></p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG NW sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Panzerübungsplatz Stapel hat die militärische Nutzung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung. Unter Berücksichtigung dieses Vorrangs sind die dargestellten Entwicklungsziele zu beachten.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG NW sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG NW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG NW lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.1	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 1</b></p> <p><b>- Erhaltung -</b></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.</p> <p>Zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die prägenden Landschaftsteile und die schutzwürdigen Biotope, dazu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Höhenzug des Bielefelder Osning mit Sandsteinzug, Kalksteinzug und Lipper Wald, mit seinen Bergformen, seinen Nord- und Südhängen mit ausgedehnten Kalkbuchenwäldern, mit Kerbtälern, Längs- und Quertälern und mit naturnahen Bachläufen,</li> <li>- die Kameterrasse mit Terrassenkante, Binnendünen, Trockentälern und Kastentälern mit naturnahen Bachläufen und Auenbereichen, die ausgeprägten Moränenrücken, größeren Gewässern, Wälder sowie die Heideflächen in der Oberen Senne,</li> <li>- die gliedernden und belebenden Landschaftselemente, dazu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Kleingewässer (Teiche, Tümpel), Feuchtgebiete, kleine Waldstücke, Flurgehölze, Waldmäntel, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfweiden und Obstgehölze,</li> </ul> </li> <li>- die Bodendenkmäler und größere geschützte Findlinge,</li> <li>- die vorhandene Waldstruktur unter besonderer Beachtung der artenarmen und artenreichen Buchenwälder des Teutoburger Waldes im Naturpark Eggegebirge - Südlicher Teutoburger Wald,</li> <li>- die vorhandene Waldstruktur der Oberen Senne, dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Laub- und Nadelholzbestände an den Hängen der Trocken- und Kastentäler sowie die Bestände auf den Binnendünen,</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Räume sowie für Landschaftsteile mit hohem Waldanteil dargestellt.</p> <p>Es gilt im größten Teil des Plangebietes, und zwar in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menkhauser Berg,</li> <li>- Naturschutzgebiet „Menkhauser Bachtal mit Schopketal“,</li> <li>- Senne südlich und östlich Lipperreihe,</li> <li>- Senne östlich Oerlinghausen,</li> <li>- Naturschutzgebiet „Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches“,</li> <li>- Wistinghauser Senne,</li> <li>- Südwesthang des Teutoburger Waldes mit Barkhauser Hinterberge, Ravenberg, Stapelager Berge, Dörenschlucht, Großer Eberg, Allhornberg und Bielstein sowie Winnfeld und Großer Gausekötenberg,</li> <li>- Augustdorf-Heidehaus,</li> <li>- Augustdorf westlich des Gewerbegebietes,</li> <li>- Augustdorf nördlich der Waldstraße, Signalberg,</li> <li>- Truppenübungsplatz Senne, Lopshorn, Krähenlau, Kammersenne bis westlich Kreuzkrug, nördlich und südlich des Haustenbachtals, zwischen Roter Bach/ Taubenteich und Grimke, zwischen Senne-Ringstraße und B 1n am Schlänger Moor,</li> <li>- weiter im Westen an der Kreisgrenze in den Bereichen südlich Lippstädter Weg, Stukenbrocker Senne und Heimathof, Krollbachstränge sowie Treppengrund,</li> <li>- Oesterholz mit der Parkanlage des ehemaligen Hauses Girken sowie südlich Oesterholz bis zur B 1n und</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Altholzinseln an geeigneten Stellen als Lebensraum für die Tierwelt,</li> <li>- die vorhandene Mischstruktur des Truppenübungsplatzes Senne aus extensiv genutzten Grünlandbereichen, Heiden und Wald,</li> <li>- die landwirtschaftliche Gesamtstruktur in den Teilbereichen Oerlinghausen mit dem Grünlandcharakter der Niederung des Dalbker Baches, Bokelfenn, Augustdorf und Schlangen; zur landwirtschaftlichen Gesamtstruktur gehören auch die Feldraine und Böschungen der Flur mit ihrem natürlichen Bewuchs,</li> <li>- die natürlichen Hochwasserrückhalteräume (Überschwemmungsgebiete) und die bedeutenden Grundwasservorkommen in der Senne einschließlich ihrer Neubildungsräume für den Naturhaushalt der Sennebäche mit ihren Feuchtgebieten, die auch der regionalen Trinkwasserversorgung dienen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- westlich Schlangen im Bereich südlich der Strotheaue, westlich der B 1n sowie zwischen B 1n und Kaninchenbusch.</li> </ul> <p>Das Entwicklungsziel „Erhaltung“</p> <p>dient zur Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft, zur Sicherung des Wasserhaushaltes der Sennebäche mit ihren Feuchtgebieten sowie zur Erhaltung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Bei der Erhaltung der vorhandenen Waldstruktur, vor allem der Fläche und Verteilung der Laubwälder, der Laub-Nadel-Mischwälder und der Nadelwälder haben die naturnahen Laubwälder den Vorrang. In der Buchenwirtschaft soll möglichst natürlich verjüngt werden. Der Anteil des Laubwaldes soll erhöht werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bildet durch standortgerechte Baumartenwahl auf der Grundlage der forstlichen Standorterkundung eine wesentliche Voraussetzung für die Walderhaltung.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 25 LG</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.1	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Erhaltung" sind insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Laubwaldanteil auf Buchenwaldstandorten künftig zu vermehren,</li> <li>- in der Oberen Senne sowie im Naturpark Eggegebirge – Südlicher Teutoburger Wald die Waldränder zu gestalten bzw. zu verbessern,</li> <li>- bei Anpflanzungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden,</li> <li>- naturnahe Biotope als Lebensräume gefährdeter Arten aus Fauna und Flora zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,</li> <li>- natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen,</li> <li>- technische ausgebaute Bachläufe, soweit möglich, zu renaturieren,</li> <li>- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden,</li> <li>- Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden,</li> <li>- in den nach §§ 20 und 22 LG geschützten Bereichen bei Erst- oder Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Gehölz- bzw. Baumarten zu verwenden sowie diese in den nach § 23 LG geschützten Bereichen vorrangig vor lediglich standortgerechten Baumarten zu verwenden,</li> <li>- in den nach § 20 und § 22 LG geschützten Bereichen, in Waldbeständen, deren herrschende Bestockung oder Oberstand nicht überwiegend aus Lichtbaumarten gebildet wird, eine naturnahe Waldbehandlung durchzuführen, sowie bei der Behandlung der übrigen Waldflächen, insbesondere derjenigen der Dünen, der Tal-</li> </ul>	<p>erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Die Waldrandgestaltung erfolgt durch die Anlage von Laubholzstreifen aus standortgerechten Gehölzen in enger Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation entlang der Forstwege und an den Waldrändern und durch den Aufbau von Waldmänteln aus Laubgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation.</p> <p>In Abschnitt 5.3 (Pflanzenlisten) sind die bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölze und die für landschaftspflegerische Maßnahmen geeigneten Gehölze zusammengestellt.</p> <p>Zur naturnahen Waldbehandlung zählen z.B. femelartige oder Einzelstammentnahme sowie die plenterartige Bewirtschaftung.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.1	<p>hänge und Talsohlen, den besonderen Schutzzweck nach §§ 20 und 22 LG zu berücksichtigen und eine Entwicklung in die natürliche Bestockung zu fördern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den nach §§ 20, 22 u. 23 LG geschützten Bereichen Einzelbäume und Baumgruppen nach näherer Angabe der unteren Landschaftsbehörde über die Hiebsreife hinaus zu pflegen.</li> </ul>	<p>Die natürliche Bestockung wird von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten gebildet.</p>
1.2	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 2</b></p> <p><b>- Anreicherung -</b></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteils in feuchten Auenbereichen der Fluß- und Bachtäler,</li> <li>- die Erhaltung, Pflege und Vermehrung des vorhandenen Gehölzbestandes,</li> <li>- Anreicherung durch Anpflanzungen zur Erhaltung des Bodens als wertvolle natürliche Ressource,</li> <li>- Erhaltung und Anreicherung von Gewässerstrukturen.</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ wird insbesondere dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist.</p> <p>Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ gilt für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Oerlinghausen-Südstadt und Lipperreihe mit Dalbker Bach, Hellweg, Bartholdskrug und Hof Kindsgrab,</li> <li>- Gauksterdts Senne / Bokelfenn / Stapelager Weg,</li> <li>- Augustdorf zwischen Signalberg und Waldstraße,</li> <li>- Augustdorf südlich der Waldstraße an der Kläranlage,</li> <li>- Augustdorf zwischen Waldstraße, Kaserne und Lopshorner Weg,</li> <li>- Augustdorf im oberen Furlbachlauf zwischen Jahnstraße und Inselweg,</li> <li>- Augustdorf beiderseits der Haustenbecker Straße,</li> <li>- Oesterholz zwischen Truppenübungsplatz, Kaninchenbusch und Fürstenallee sowie</li> <li>- Oesterholz beiderseits der Haustenbecker Straße.</li> </ul> <p>Es handelt sich dabei überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Ackeranteil, die durch Streubebauung und Zersiedlung belastet sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.2	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Anreicherung" sind insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Wind- und Vogelschutzgehölzen an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, Eingrünung von Wochenendhaus-, Siedlungs- und Gewerbegebietsrändern,</li> <li>- Anpflanzungen von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen, von Ufergehölzen und Vogelschutzhecken an fließenden Gewässern,</li> <li>- die Anlage von Kleingewässern wie Tümpeln in Verbindung mit feuchten Wiesen und Bruchwäldern der Bachauen,</li> <li>- Entwicklung und Pflege von Heideflächen,</li> <li>- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu verbinden,</li> <li>- Biotope der unterrepräsentierten Typen, wie Obstwiese, Hochstaudenfluren oder Saumbiotope, anzulegen oder ihren Bestand durch extensive Bewirtschaftung zu fördern.</li> </ul>	<p>Durch Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen wie Feldrainen und Böschungsflächen, durch Gehölzanpflanzungen oder Aufforstungen sowie durch Anpflanzungen von Gehölzen insbesondere am Südrand oder Westrand von Straßen und Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist zusätzlich und über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (Gehölzen) hinausgehend, die Entwicklung weiterer unterrepräsentierter Biotope wie z.B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren notwendig. Dieses kann bereits durch einen extensiv bewirtschafteten Ackerlandstreifen erreicht werden. Des weiteren ist insbesondere die Gehölzstruktur der Landschaft zu verbessern.</p>
1.3	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 3</b></p> <p><b>- Wiederherstellung -</b></p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Entwicklungsräume dargestellt:</p> <p>1.3-1 Wiederherstellung von Abgrabungen,</p> <p>1.3-2 Wiederherstellung im Bereich militärischer Übungsplätze.</p>	<p>Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" wird für Bereiche dargestellt, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist. Dies sind Gebiete mit größeren Landschaftsschäden oder einer Häufung mehrerer kleinerer Landschaftsschäden sowie verhältnismäßig ausgeräumte Landschaftsbereiche.</p>
1.3-1	<p><b>Wiederherstellung</b> von Abgrabungen</p> <p>Die Wiederherstellung von Abgrabungen erfolgt insbesondere durch</p>	<p>Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung von Abgrabungen" gilt für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kalksandsteinbruch Foerth in den Barkhauser Bergen in Oerlinghausen,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.3-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellung von landschaftsraumtypischen Böschungsformen,</li> <li>- Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen in Teilbereichen,</li> <li>- Entwicklung von Waldmänteln aus bodenständigen, einheimischen Gehölzen,</li> <li>- Erhaltung und Sicherung offener Sukzessionsflächen an geeigneten Stellen,</li> <li>- Erhaltung und Sicherung von Steilwänden an geeigneten Stellen für den Artenschutz,</li> <li>- Anlage von Artenschutztümpeln an geeigneten Stellen,</li> <li>- Anlage und Pflege von Heideflächen und Trockenrasen an geeigneten Stellen.</li> </ul> <p>Im Kalksteinbruch Foerth in den Barkhauser Bergen in Oerlinghausen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignete Steilwandpartien als Brutplätze für Greifvögel erhalten bleiben,</li> <li>- am Fuß der Steilwände bis zu einem Drittel der Abgrabungsfläche von Auffüllung und Aufforstung freigehalten werden,</li> <li>- auf freien ebenen Flächen an mehreren Stellen Mulden als Brutbiotope hergerichtet werden.</li> </ul> <p>In der Sandgrube Hassler am Fuß der Barkhauser Berge in Oerlinghausen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rekultivierung entsprechend dem Fachplan ausgeführt werden, um die Fläche auf Dauer als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,</li> <li>- an der Grenze zur Tennisanlage sowie zum Wanderweg in Verlängerung der Helmstedter Straße eine Gehölzpflanzung mit Gehölzen des Stieleichen-Birkenwaldes zum Schutz des Feuchtbiotops angelegt werden,</li> <li>- die Entwicklung offener Heideflächen, nährstoffarmer offener Sandflächen und Sandmagerrasen gefördert werden,</li> <li>- die Böschungskanten in Anlehnung an die ursprüngliche Hangneigung abgeflacht werden.</li> </ul> <p>In der Sandgrube Haniel/Hanning zwischen Sandgrube Hassler und Sennestraße in Oerlinghausen sollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sandgrube Hassler am Fuß der Barkhauser Berge in Oerlinghausen,</li> <li>- Sandgrube Haniel/Hanning zwischen Sandgrube Hassler und Sennestraße in Oerlinghausen,</li> <li>- Sandgrube Kalksandsteinwerk Funke an der Waldstraße in Augustdorf,</li> <li>- Sandgrube einschließlich ehemaliger Sandgrube mit Bauschutt- und Bodendeponie Möller/Augustdorfer Sandgruben und Deponie GmbH an der Waldstraße in Augustdorf,</li> <li>- Kalksteinbruch Landesverband Lippe in der Dörenschlucht.</li> </ul> <p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabungen nach den vorliegenden Fachplänen und die langfristige Sicherung dieser Ergebnisse angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna sowie eine Erhöhung des Laubwaldanteils in den Abgrabungen angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abgrabungsgenehmigungen für die betroffenen Flächen.</p> <p>Die Bestimmungen des Landesforstgesetzes (LfoP) bezüglich Ersatzaufforstungen bleiben hiervon unberührt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.3-1	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wiederaufforstungen und Anpflanzungen nur mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten vorgenommen werden,</li><li>- die Entwicklung offener Heideflächen, nährstoffarmer offener Sandflächen und Sandmagerrasen gefördert werden,</li><li>- die Böschungskante in Anlehnung an die ursprüngliche Hangneigung abgeflacht werden,</li><li>- die westexponierte Steilwand an drei Stellen durch Übersandung in ihrem Gefälle abgeflacht und somit abwechslungsreich gestaltet werden,</li><li>- aus den Schilfflächen und den feuchten Senken im südlichen Teil der Sandgrube störende Erlen und Birken entnommen werden,</li><li>- zwischen Sennestraße und der Schilffläche eine Schutzpflanzung mit Gehölzen des Stieleichen-Birkenwaldes zum Schutz des Feuchtbiotops angelegt werden.</li></ul> <p>In der Sandgrube Kalksandsteinwerk Funke an der Waldstraße in Augustdorf sollen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- drei Viertel der Sandgrubenfläche entsprechend dem Herrichtungsplan mit Nadelwald aufgeforstet werden,</li><li>- auf dem restlichen Viertel der Sandgrubenfläche, jedoch verteilt in der Gesamtfläche, Laubholzstreifen innerhalb des Nadelwaldes und Laubwaldmäntel an dessen Rändern aus Gehölzen des Stieleichen-Birkenwaldes angepflanzt werden sowie</li><li>- geeignete Flächen mit landschaftsgerechten Böschungen hergerichtet und der natürlichen Entwicklung überlassen werden,</li><li>- vorhandene Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer erhalten bleiben sowie</li><li>- geeignete Sandsteilwände als Brutplätze der Uferschwalben erhalten bleiben und durch Einzäunung jeweils oberhalb der Steilwand ruhiggestellt werden.</li></ul> <p>In der Sandgrube einschließlich ehemaliger Sandgrube mit Bauschutt- und Bodendeponie Möller/ Augustdorfer Sandgruben und Deponie GmbH ab der Waldstraße in Augustdorf sollen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- nach Abschluss der Deponie die Böschungen mit Ausnahme der Steilwände im nördlichen Abgrabungsbereich in landschaftstypischen Neigungen hergerichtet werden,</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.3-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Steilwände im nördlichen Abgrabungsbereich als Brutplätze der Uferschwalben erhalten werden und durch Einzäunung jeweils oberhalb der Steilwand ruhiggestellt werden,</li> <li>- der Deponiekörper übererdet werden sowie</li> <li>- die Deponiefläche als Laubwaldfläche mit geringem Nadelholzanteil mit Gehölzen des Eichen-Birkenwaldes und Waldkiefern aufgeforstet werden, jedoch</li> <li>- einzelne geeignete Sandflächen ohne Übererdung und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</li> </ul> <p>Im Kalksteinbruch Landesverband Lippe in der Dörenschlucht sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kalksteinbruch entsprechend dem Herrichtungungsplan rekultiviert werden, jedoch abweichend davon</li> <li>- geeignete Kalksteilwände als Brutplätze für Greifvögel erhalten werden und</li> <li>- am Fuß der Kalksteinwände drei Wassertümpel als Amphibienlaichplätze angelegt werden.</li> </ul>	
1.3-2	<p><b>Wiederherstellung</b> im Bereich militärischer Übungsplätze</p> <p>Die Wiederherstellung auf den Truppenübungsplätzen soll insbesondere erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- flächenhafte Aufforstung mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen, die zum Boden- und Immissionschutz besonders geeignet sind, in Randlagen sowie</li> <li>- streifenweise Aufforstung mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen an geeigneten Stellen im Inneren der geschädigten Bereiche.</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung im Bereich militärischer Übungsplätze" gilt für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Truppenübungsplatz Stapelager Senne,</li> <li>- Abgrabung südlich Lopshorn im Truppenübungsplatz Senne,</li> <li>- Augustdorfer Senne und Haustenbecker Senne östlich Haustenbecker Straße, südlich Kribbentorstraße, westlich Lopshorner Straße und nördlich Mergelweg.</li> </ul> <p>Auf den Truppenübungsplätzen wird die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eine Verbesserung des Bodenschutzes angestrebt durch die Aufforstung von geeigneten Teilbereichen in den Randlagen der geschädigten Bereiche. Heideflächen und Trockenrasen sollen nicht aufgeforstet werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.3-2		Die militärische Nutzung hat Vorrang vor der Landschaftsentwicklung. Festsetzungen zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles können nach dem LG als Landesrecht nicht getroffen werden.
1.4	<b>ENTWICKLUNGSZIEL 4</b>	
	<b>- Ausbau -</b>	
	Ausbau der Landschaft für die Erholung	Das Entwicklungsziel "Ausbau" entfällt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes.
		Die Senne außerhalb des Truppenübungsplatzes wird größtenteils intensiv als Erholungsgebiet genutzt. Vielfältige Erholungseinrichtungen wie Ferienheime, Segelflugplatz, Wochenendhaussiedlungen, Reiterhöfe, Angelgewässer, Sport- und Trimmanlagen, Campingplätze, Schwimmbäder und Einrichtungen der Naherholungsinfrastruktur sind vorhanden. Sie befinden sich hauptsächlich im Bereich des Entwicklungszieles 1 "Erhaltung", aber auch im Bereich des Entwicklungszieles 2 "Anreicherung". Aufgrund dieser Nutzungsintensität ist ein weiterer Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht vorgesehen.
1.5	<b>ENTWICKLUNGSZIEL 5</b>	
	<b>- Ausstattung -</b>	
	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.	
	Das Entwicklungsziel "Ausstattung" wird für Bereiche dargestellt, in denen durch flächenhafte Aufforstungen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die sich besonders für den Immissionsschutz eignen, eine Minderung der Lärmbelastungen aus dem Truppenübungsplatz Senne für Wohngebiete in Randlagen des Platzes erreicht werden kann.	Mit diesem Entwicklungsziel soll sichergestellt werden, dass Flächen im Umfeld von Emissionsquellen bei etwaigen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden. Das Entwicklungsziel ist mit derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen zu vereinbaren. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzungen und ist in diesem Zusammenhang als langfristiges Entwicklungsziel zu sehen.
	Ebenso soll bei baulichen Veränderungen oder Neubauten im Bereich von emittierenden Anlagen die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes ausgestattet werden.	
	Zur Ausstattung für Zwecke des Immissionsschutzes gehören insbesondere	Das Entwicklungsziel "Ausstattung" gilt für die im Truppenübungsplatz Senne gelegenen Bereiche:

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flächenhafte Aufforstungen in Randgebieten des Truppenübungsplatzes,</li> <li>- lückenschließende Aufforstungen zwischen vorhandenen Waldstücken,</li> <li>- beständiger Unterbau aus geeigneten Baum- und Straucharten in vorhandenen Wäldern, insbesondere bei Kiefernaltbeständen bzw. das Aufkommenlassen der natürlichen Laubgehölze in Kiefernaltbeständen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Augustdorf südlich Elisabethstraße und Lopshorner Weg, westlich der Standort-schießanlage, nördlich Kribbentorstraße und östlich Friedhof,</li> <li>- Haustenbeck beiderseits Lopshorner Straße / Horststraße bis zum westlichen Ortsrand Oesterholz,</li> <li>- Schlangen zwischen Ringstraße und B 1n von Bachen bis Abzweigung der Argonnerkreuzstraße von der Ringstraße.</li> </ul> <p>Die militärische Nutzung hat Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.</p> <p>Festsetzungen zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles können nicht getroffen werden.</p>
1.6	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 6</b></p> <p><b>- Sicherung und Entwicklung -</b></p> <p><b>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel <b>Sicherung und Entwicklung</b> wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld</li> <li>- Schluchten und Moore am oberen Furlbach</li> <li>- Senne nördlich Oesterholz</li> <li>- Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze</li> <li>- Schlänger Moor</li> </ul> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen bzw. Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann. Hierzu zählt auch das FFH-Gebiet "Senne mit Stapelager Senne". Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten,</li> <li>- der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des FFH-Gebietes "Senne mit Stapelager Senne" ausschlaggebend waren oder die nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind,</li> <li>- der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Lebensraumvielfalt als Lebensgrundlage für die Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, die zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Senne mit Teutoburger Wald" geführt haben,</li> <li>- der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gem. Wasserrahmenrichtlinie</li> </ul> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles <b>Sicherung und Entwicklung</b> gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Kalungsverzicht, Biozidanwendungsverzicht sowie Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren,</li> <li>- Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>- lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln,</li> <li>- Acker in Grünland umzuwandeln,</li> <li>- Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen,</li> <li>- Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>- Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen,</li> <li>- Quellbereiche wiederherzustellen,</li> </ul>	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen zurückzubauen,</li> <li>- die Gewässergüte zu erhalten und zu verbessern,</li> <li>- Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln,</li> <li>- die Freistellung, Wiederherstellung und Offenhaltung von Heiden, Sandmagerrasen und Borstgrasrasen sowie die Sicherung und Schaffung ausreichend großer nährstoffarmer Pufferzonen,</li> <li>- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,</li> <li>- Erhaltung geomorphologischer Strukturen,</li> <li>- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen, natürlichen Vegetation,</li> <li>- Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen,</li> <li>- Schalenwildbestände im Sinne des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,</li> <li>- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben.</li> </ul>	<p>Für die FFH-Gebiete gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 06.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00. 00.21 "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmekonzepten (SOMAKOS) konkretisiert.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme,</li> <li>- Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus,</li> <li>- Förderung der Naturverjüngung,</li> <li>- Förderung angeflogener Laubhölzer in den bestehenden Nadelholzreinbeständen, soweit möglich,</li> <li>- Vermeidung von Biozideinsatz,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.6		<p>- Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften.</p> <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden. Soweit es aus forstlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 7</b></p> <p><b>- Temporäre Erhaltung -</b></p> <p>Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel 7 wird dargestellt, soweit im Flächennutzungsplan bzw. in den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Flächen für die Bebauung (Bauflächen) und Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellt sind.</p> <p>Für die mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellten Flächen gelten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung die Darstellungen des Entwicklungszieles 1 (Gliederungs-Nr. 1.1).</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen begleitend Grünordnungspläne erstellt werden, die die Erfassung der gliedernden und belebenden Elemente, Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung sowie Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder zum Ersatz der durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft enthalten.</p>	<p>Das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" gilt für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oerlinghausen, Fläche nördlich des Fernheizwerkes,</li> <li>- Oerlinghausen, Fläche zwischen Sennestraße und Sandgrube Haniel/Hanning,</li> <li>- Oerlinghausen, Fläche zwischen Hellweg und Agnes-Miegel-Weg,</li> <li>- Oerlinghausen, Fläche Erholungsheim / Jugendhof Windrose,</li> <li>- Oerlinghausen, Fläche Segelflugschule/ Segelflugplatz / Jugendhof Heidequell, Klinik Waldhof / Klinik am Hellweg,</li> <li>- Oerlinghausen, FKK-Gelände,</li> <li>- Oerlinghausen, Fläche an der Abzweigung des Stapelager Weges von der Bokelfenner Straße,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.7		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Augustdorf, Fläche Heidehaus,</li> <li>- Augustdorf, Fläche zwischen Waldstraße, Industriegebiet und Kohlenweg,</li> <li>- Augustdorf, Fläche zwischen Waldstraße und Pivitsheider Straße,</li> <li>- Augustdorf, Fläche zwischen Pivitsheider Straße und Lopshorner Weg,</li> <li>- Schlangen-Oesterholz, Jagdschloß,</li> <li>- Schlangen, Fläche nördlich der Lindenstraße sowie zwischen Strotheaue und Schützenstraße.</li> </ul>
1.8	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 8</b></p> <p><b>- Beibehaltung der Funktion -</b></p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p>	<p>Das Entwicklungsziel "Beibehaltung der Funktion" entfällt für den räumlichen Geltungsbe- reich dieses Landschaftsplanes.</p>
1.9	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 9</b></p> <p><b>- Schutz -</b></p> <p>Schutz der besonders wertvollen Teile von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Senne unter Beachtung des Vorranges der militärischen Nutzung.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Biotop- e sollen erhalten und vor Beeinträchtigungen durch den militärischen Übungsbetrieb nach Möglichkeit geschützt werden. Zu erhalten sind vor allem die naturnahen Lebensräume und die prägenden Landschaftsteile, dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kastentäler mit naturnahen Bachläufen, Außenbereichen, Bruchwäldern und Talhängen,</li> <li>- die Trockentäler,</li> <li>- die Binnendünen,</li> <li>- die Heiden,</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel "Schutz" wird für vorwiegend naturschutzwürdige Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna und für prägende Landschaftsteile auf dem Truppenübungsplatz Senne dargestellt.</p> <p>Das Entwicklungsziel "Schutz" gilt für folgende, nach dem Biotop-Kataster nummerierte Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 23 Buchenwälder zwischen Lopshorn, Kribbentorstraße und Standortschießanlage,</li> <li>- Nr. 24 Buchenwälder östlich der L 938, K 96 und der Sennerandstraße im Gebiet Oberer Kuhpfad, Hartröhren, Röschengrund und Breitenhals,</li> <li>- Nr. 26 Bärenental und Wolfsschlucht mit randlichen Dünen,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.9	<p>- die naturnahen Waldbestände, insbesondere die Kalkbuchenwälder, trockenen und feuchten Stieleichen- und Birkenwälder und Erlen-Birkenbruchwälder.</p> <p>Zu erhalten sind weiter die gliedernden und belebenden Landschaftselemente, dazu gehören insbesondere die Geländekanten, Kleingewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Grünlandflächen, kleine Waldstücke, Flurgehölze, Waldmäntel, Baumreihen und Baumgruppen, Bodendenkmäler und größere Findlinge.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Schutz" sind insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:</p> <p>-die Förderung und Entwicklung der Waldflächen in die natürliche Bestockung, die von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzen gebildet wird,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Täler und Dünen der obern Furlsandläufe beiderseits der Haustenbecker Straße, südlich Lippstädter Straße und nördlich Heimathof (Nachtrag zum Biotopkataster),</li> <li>- Nr.28 Ziegenstränge südlich Heimathof,</li> <li>- Nr. 28 nördliches Seitental des Krollbaches,</li> <li>- Nr. 28 Krollbachtal zwischen Kreisgrenze zum Kreis Paderborn und Haustenbecker Straße,</li> <li>- Nr. 29 Knochenbachtal südlich K 97, westlich L 942 und östlich der Kreisgrenze zum Kreis Paderborn,</li> <li>- Nr. 32, 33 Haustenbachtal mit Randdünen östlich der Kreisgrenze zum Kreis Paderborn, westlich der K 96 und nördlich der L 942,</li> <li>- Nr. 34 Dünen an der Kreisgrenze zum Kreis Paderborn zwischen ehemaligem Forstamt Taubenteich und Taubenteich,</li> <li>- Nr. 35, 36 Roterbach mit Bachau und angrenzenden Dünenbereichen im Gebiet Taubenteich, Ulanenbrücke und Sommerberge bis zur Horststraße,</li> <li>- Nr. 37, 38, 39 und 40 Grimke, Schlänger Schwarze Berge, Schlintgosse, Habichtsee, Lutter, Lutterkolk, Argonnerkreuz, Pastorenberg, westlich Oesterholzer Bruch, Orchideenwiese an der Tütgenmühle, Orchideenwiese westlich Oesterholz und Kleines Oesterholzer Bruch (Orchideenwiese westlich Oesterholz und Kleines Oesterholzer Bruch als Nachträge zum Biotopkataster).</li> </ul> <p>Der Schutz der besonders wertvollen Biotope erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den militärischen Stellen, dem Bundesvermögensamt und dem Bundesforstamt Senne durch gemeinsame Absprachen über Art, Umfang und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles "Schutz" schließt das Ziel der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes mit ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Anlage von Waldrändern mit Laubgehölzen,</li><li>- die Freistellung, Wiederherstellung und Offenhaltung von Heiden, Sandmagerrasen, Sandtrockenfluren, Brachflächen, Feuchtwiesen und Walcholderbeständen durch Beseitigung von beschattendem Gehölzaufwuchs und durch Förderung der Entwicklung und Verjüngung der Heide,</li><li>- die Freihaltung der Bachtäler von Aufforstungen und ihre natürliche Entwicklung sowie in Teilbereichen die Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung sowie</li><li>- die Förderung der natürlichen Entwicklung der Dünenkomplexe, Moore, Seggenriede, Röhrichte und Quellfluren.</li></ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p><b>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b></p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Glied.-Nr. 2.1 - 2.4 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p><b>A) UNBERÜHRTHEIT</b></p> <p><b>Unberührt</b> von diesen Geboten und Verboten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,</li><li>- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,</li><li>- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,</li><li>- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,</li><li>- Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Lippe und der übrigen staatlichen Förderprogramme,</li><li>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie</li><li>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen</li></ul>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Glied.-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>- die militärische Nutzung durch die britischen Streitkräfte auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p><b>B) BEFREIUNGEN</b></p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag <b>Befreiung</b> erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die <b>Befreiung</b> erfordern.</p> <p><b>C) AUSNAHMEN</b></p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34 (4a) LG <b>Ausnahmen</b> von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von <b>Ausnahmen</b> können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete <b>Ausnahme</b> verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p>	<p>.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine <b>Ausnahme</b> zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p><b>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind <b>Ordnungswidrigkeiten</b> im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können.</p> <p>Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch für Straftaten Anwendung finden.</p> <p><b>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</b></p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-1 bis 2.1-2</b></p>	<p><b>NATURSCHUTZGEBIETE 2.1-1 bis 2.1-2</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 und 2.1-2 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Menkhauser Bachtal mit Schopketal,</p> <p>2.1-2 Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches.</p> <p>Für diese Naturschutzgebiete, die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 und 2.1-2 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 und 2.1-2 genannten Festsetzungen.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Gliederungspunkt II der Glied.-Nr. 2.1-1 und 2.1-2 festgesetzt.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach den Außenseiten, projiziert auf die Erdoberfläche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-2</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald sowie der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>2. wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, auszureißen, auszugraben, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>3. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Jagd sowie der Jagdschutz, die Fischerei sowie die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>4. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder aussetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p>	<p>Das Wachstum kann auch durch Beschädigung des Wurzelwerks gefährdet werden.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-2	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen sowie der Besatz von bestehenden Fischteichen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>5. Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>6. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft, weiterhin das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>7. nichtöffentliche Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial hergerichtet sind, weiterhin alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird sowie traditionell genutzte Sandwege.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-2</p>	<p>weiterhin bleibt unberührt das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>9. im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><del>unberührt von diesem Verbot bleibt das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,</del></p> <p><del>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</del></p> <p><b>10. zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die übliche Wohn- und Gartennutzung, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>11. Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, der ordnungsgemäßen Fischerei sowie die übliche Wohn- und Gartennutzung, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>12. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Motorsport im Naturschutzgebiet zu betreiben oder Sportveranstaltungen durchzuführen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p><del>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</del></p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (LFoG) (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen. Für die Verbrennung von Schlagabraum kann auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-2	<p><b>13. Hunde frei laufen zu lassen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Jagd, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie das Aufstellen von Ansitzleitern, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- u. Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen,</p>	<p>Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW S.419), ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW S. 803) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li><li>d) Sport- und Spielplätze,</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</li><li>g) Tiergehege nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Landesjagdgesetz (LJG-NW) sowie</li><li>h) jagdliche und fischereiliche Anlagen.</li></ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-2</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>21. Wildäcker anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehören z.B. das fachgerechte Ausasten oder Zurückschneiden von Gehölzen sowie die fachgerechte Beseitigung von Teilen des Wurzelwerkes.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie Störungen von Fossilienfundorten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2IV. 1. verwiesen. Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-2	<p><b>22. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>23. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.</b></p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</b></p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde werden im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme ist nach § 4 Abs. 4 LG zu untersagen, wenn bei der Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.10.1980 - IIP C 3 2512 - 22898 - Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE 2.1-1 und 2.1-2</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Menkhauser Bachtal mit Schopketal"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie, dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung des morphologisch besonders ausgeprägten Kastentales mit seinen naturnahen Bächen und Quellen, Laubwaldbeständen, den wertvollen Lebensräumen für unterschiedliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- zur Wiederherstellung naturnaher Waldbereiche und Bruchwälder,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung nasser mesotropher Lebensräume der Gewässer und der Talsohle.</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein morphologisch ausgeprägtes Kastental mit einem von Grünland, Teichanlagen und naturnahen Waldbereichen bestimmten Bachtal in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 9 näher beschrieben.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine weitgehend naturnahe Bachaue mit Grünlandnutzung und begleitendem Bach-Erlen-Eschen-Wald. Brach gefallene Grünlandflächen entwickeln sich über Feuchtbrachen zu Bruchwald. Im nährstoffreichen Wasser der Bachniederung stehen Großseggenrieder im Wechsel mit Röhrichtbeständen. Auf den Böschungen des typisch ausgebildeten Kastentales stockt ein Eichen-Birken-Wald.</p> <p>Nördlich des Hellweges reichen einzelne bebaute Grundstücke bis in die Bachaue. Auf einigen dieser Grundstücke ist der Bach zu Teilen aufgestaut. Das Gebiet ist reich an Vogelarten, besonders auch an solchen, die am Wasser leben.</p> <p>Im Schopketal ist die schmale Bachaue tief in das bewegte und stark ansteigende Relief eingeschnitten, in der Bachaue bestehen Quellfluren. Die aus Sandstein gebildeten Hänge sind mit artenarmen Buchenwäldern und Kiefernforsten bestanden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbau, Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze, angrenzende Wohnsiedlung und Ablagerung von Gartenabfällen. Es ist gefährdet durch Düngung, Entwässerung und Umbruch des Grünlandes, Gewässerverunreinigung, Eutrophierung und durch Aufforstung.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 III 1.-23. ist es verboten:</p> <p><b>a) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) zur Wiederaufforstung von Waldflächen andere als bodenständige, einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide anzuwenden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) die Fließgewässer zu düngen oder zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) die nördlich des Dalbker Kruges gelegene Teichanlage, Flur 6, Flurstück 24 teilweise, in ihrem in der Detailkarte eingezeichneten nördlichen Teil zu entschlammen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen, rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p> <p>Die Auswahl der bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde im Rahmen der Zusammenstellung der Auswahl geeigneter Gehölze für landschaftspflegerische Maßnahmen in Abschnitt 5.3 (Pflanzenlisten) dieses Landschaftsplanes zu treffen.</p> <p>Die Fläche umfasst ca. 0,6 ha.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><b>g) land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszubringen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>h) Erholungseinrichtungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>i) Wild zu füttern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 IV 1. sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p><b>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</b></p> <p><b>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen mit Ausnahme von Stallmist,</b></p> <p><b>C) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche,</b></p> <p><b>D) Verzicht auf Mahd vor dem 1.7. eines jeden Jahres,</b></p> <p><b>E) Verzicht auf die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) ha/Jahr.</b></p>	<p>Unter dieses Verbot, soweit es das Düngen und Kälken betrifft, fallen nicht ordnungsgemäß genutzte Fischteiche sowie bestehende gärtnerisch genutzte Flächen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Weitere erforderliche Einzelmaßnahmen werden in einem gesondert aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie, dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Strukturen wie morphologisch ausgeprägten Trockentälern, Kastentälern und Dünen mit ihren gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung des Quellbereiches und des naturnahen Bachlaufes u.a. als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- zur Erhaltung der geowissenschaftlich bedeutsamen Täler und Dünen,</li> <li>- zur Entwicklung bodenständiger Waldgesellschaften.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 III. 1.-23. ist es verboten:</p> <p><b>a) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst eine Vielzahl morphologisch unterschiedlicher Strukturen wie Kasten- und Trockentäler, Dünen und Talbereiche in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Es wird von allen Seiten durch Waldwege begrenzt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 18 näher beschrieben.</p> <p>Danach handelt es sich um ein morphologisch besonders ausgeprägtes Trocken- und Kastental mit begleitenden Dünen, Sandtrockenfluren, Birken- und Erlenbrüchen sowie Seggenrieden mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Im feuchten Talbereich haben sich auf quelligem bis nassem Untergrund Naß- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Staudenfluren verschiedenster Art sowie ein Bach-Erlen-Eschen-Wald gebildet. Auf offenen Sandbereichen kommt Magerasen auf. Die talbegleitenden Hänge und Dünen sind mit Kiefernwald bestanden.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen, rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><b>c) zur Wiederaufforstung von Waldflächen andere als bodenständige, einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide anzuwenden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) die Fließgewässer zu düngen oder zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszubringen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>g) Erholungseinrichtungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>h) Wild zu füttern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Die Auswahl der bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde im Rahmen der Zusammenstellung der Auswahl geeigneter Gehölze für landschaftspflegerische Maßnahmen in Abschnitt 5.3 (Pflanzenlisten) dieses Landschaftsplanes zu treffen.</p> <p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 IV 1. sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p><b>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</b></p> <p><b>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen mit Ausnahme von Stallmist,</b></p> <p><b>C) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche,</b></p> <p><b>D) Verzicht auf Mahd vor dem 1.7. eines jeden Jahres,</b></p> <p><b>E) Verzicht auf die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) ha/Jahr.</b></p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Weitere erforderliche Einzelmaßnahmen werden in einem gesondert aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-3 bis 2.1-7</p>	<p><b>NATURSCHUTZGEBIETE 2.1-3 bis 2.1-7</b></p> <p><b>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-3 bis 2.1-7 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als <b>Naturschutzgebiete</b> festgesetzt:</p> <p>2.1-3 <b>Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld</b>                  2.1-4 <b>Schluchten und Moore am oberen Furlbach</b>                  2.1-5 <b>Senne nördlich Oesterholz</b>                  2.1-6 <b>Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze</b>                  2.1-7 <b>Schlänger Moor</b></p> <p>Für diese Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-3 bis 2.1-7 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-3 bis 2.1-7/III und 2.1-3 bis 2.1-7/IV genannten Festsetzungen.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes <b>Naturschutzgebiet</b> einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-3 bis 2.1-7 festgesetzt.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p>	<p>Nach § 20 LG werden <b>Naturschutzgebiete</b> festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,                  b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen                  oder                  c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000 -III B2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1-7</b></p>	<p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,</li> <li>- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</li> <li>- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,</li> <li>- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren,</li> </ul>	<p>92/43/ EWG (FHH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)" in Verbindung mit § 34 BNatSchG vom 25.03.02 und §§ 48 ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden. Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1-7</b></p>	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,</li> <li>- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li> <li>- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 bis 2.1-7	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li><li>- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</li><li>- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li><li>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt - auch in Privatgewässern - auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Rund erlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung - der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-3 bis 2.1-7</p>	<p><b>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> <li>- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</li> <li>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,</li> </ul>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW sowie auf den Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle</p> <p>Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im <b>Naturschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1-7</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,</li> <li>- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,</li> <li>- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</li> <li>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</li> <li>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><del><b>12. im Gebiet zu reiten,</b></del></p>	<p>Im <b>Naturschutzgebiet</b> ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p><del>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispiels-</del></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1.7</b></p>	<p><del>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</del></p> <p><del>das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,</del></p> <p><del>das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,</del></p> <p><del>das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</del></p> <p><del>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</del></p> <p><b>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Jagd,</li> <li>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p>	<p><del>weise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</del></p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-3 bis 2.1-7</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</li> <li>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,</li> <li>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferrei,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</li> </ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1-7</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</li> <li>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</li> <li>- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</b></p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in den Banketten, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen .</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-3 bis 2.1-7</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht vorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 bis 2.1-7	<p><b>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li><li>- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden; durch Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und durch zur Jagdausübung Berechtigte sowie Imker in Ausübung ihrer Tätigkeit,</li><li>- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Hecken und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</li></ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</li><li>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</li></ul>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Außerhalb der in den beigefügten Detailkarten dargestellten Flächen besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den Detailkarten dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 bis 2.1-7	<p>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei;</p> <p><b><u>Ausnahme:</u></b></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 bis 2.1-7	<p><b>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</b></p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</b></p> <p><b>2. Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>3. Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>4. Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</b></p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes DE-4118-301 "Senne mit Stapelager Senne" führen können (Verschlechterungsgebot).</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote 2 bis 10 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Oerlinghausen und die Gemeinde Schlangen sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-3 bis 2.1-7</b></p>	<p><b>5. Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>6. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</b></p> <p><b>7. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</b></p> <p><b>8. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche bzw. Beseitigung von Fischteichen oder Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</b></p> <p><b>9. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</b></p> <p><b>10. Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</b></p> <p><b>11. Waldbauliche Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</b></p>	<p><b>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</b></p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in den jeweils geltenden Förderrichtlinien und Waldbewertungsrichtlinien NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</b></p> <p>DGK 239 / 262 / 263</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer an Sandgebiete gebundener Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p>Insbesondere sind hier zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Heide- und Sandmagerrasenflächen,</li> <li>- Erlen- und Birkenbruchwälder,</li> <li>- Kiefern-Eichen-Birkenwälder,</li> <li>- Binnendünen mit ihrem Bewuchs,</li> <li>- naturnahe stehende und fließende Gewässer mit ihren Quellbereichen,</li> <li>- Trocken- und Kastentäler</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt im Landschaftsraum der „Oberen Senne“ im Bereich der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe und in der Gemeinde Augustdorf. Es umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Strukturen, wie Quellbereiche, Trockentäler und Altdünen mit naturnahen Waldbeständen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 151 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um Trockentäler und Quellbereiche des Ölbaches sowie um Sanddünen zwischen den Tälern. Die Dünen setzen sich im Augustdorfer Dünenfeld fort. Im Naturschutzgebiet liegt eine großflächige, jetzt aufgelassene Sandabgrabung. Darin haben sich eine Vielzahl kleinerer Flachgewässer und Feuchtflächen mit Röhrrichten und Seggenrieden nährstoffarmer Standorte gebildet. Die Dünen und Sandflächen tragen naturnahe Kiefern-Eichen- Birkenwälder sowie auf den Lichtungen Heide. Auf den offenen Sandböschungen haben sich Sandtrockenfluren entwickelt. Im feuchten Bachtal stehen Erlen-Birken-Bruchwälder.</p> <p>Vorrangiges Schutzziel ist der Erhalt der Artenvielfalt einer abwechslungsreichen Landschaft im Sandgebiet mit Feuchtwäldern, naturnahen Bachläufen, feuchtem Grünland, Kleingewässern und Trockenrasen sowie Zwergstrauchheiden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des großflächigen FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald.</p> <p>Die genauen Grenzen der Gebiete sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl.nrw.de">www.natura2000.murl.nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) ausschlaggebenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>- Sandheiden auf Binnendünen (2310)</li> <li>- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</li> <li>- nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> <li>- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150).</li> </ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachneunauge</li> <li>- Groppe</li> <li>- Moorfrosch</li> <li>- Große Moosjungfer</li> <li>- Kammolch.</li> </ul> <p>- Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegenmelker</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Heidelerche</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Grauspecht</li> <li>- Wespenbussard</li> <li>- Wendehals</li> <li>- Wasserralle</li> <li>- Zwergtaucher</li> <li>- Uhu</li> <li>- Fischadler</li> <li>- Raubwürger</li> </ul>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet „Schluchten und Moore am oberen Furlbach“</b></p> <p>DGK 263/285/286</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer an Sandgebiete gebundener Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p>Insbesondere sind hier zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Binnendünen mit ihrem Bewuchs</li> <li>- naturnaher Bachlauf mit Quellbereichen</li> <li>- naturnahe Stillgewässer</li> <li>- Großseggenried</li> <li>- Moor- und Feuchtheidebereiche</li> <li>- Kiefern-Stieleichen-Birkenwälder</li> <li>- Bach-Erlen-Eschenwälder</li> <li>- trockene Heideflächen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</li> <li>- zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt im besonders ausgeprägten Landschaftsraum des Übergangsbereichs der Moränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes zu den Sandebenen der oberen Senne auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf. Es umfasst morphologisch wertvolle Gebiete wie Trocken- und Kastentäler sowie Dünen. Hier finden sich aufgrund des Vorkommens naturnaher Wälder, Übergangsmoore, wasserführender Täler und Heideflächen Lebensräume für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 84 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um den Oberlauf und die Quellgebiete des Furlbaches mit Sanddünen seitlich der Täler. Der typische artenarme Wald auf den nährstoffarmen sauren Sanddünen wird von Kiefern dominiert. Die untere Baumschicht und die Strauchschicht werden von Sandbirke, Stieleiche, Vogelbeere und spätblühender Traubeneiche beherrscht.</p> <p>Die Tälchen im Norden sind teils feucht bis nass, teils trocken. Die feuchten Bereiche sind hier als Grünlandbrachen oder Erlengehölze u.a. mit Wald-Simse ausgebildet. Das südliche Talsystem mit Quellbereichen ist im Zentrum mit einem flächigen Großseggenried bewachsen. An der „Alten Mühle“ sind alte Fischteiche, die der natürlichen Entwicklung überlassen wurden. Ebenso befindet sich am Ende des nördlichen Talsystems ein naturnah entwickelter Teich.</p> <p>Am westlichen Rand des Gebietes liegen die sogenannten Bentteiche mit Moor- und Feuchtheidevegetation im Uferbereich (Sonnentau-, Wollgras- und Schnabelriedvorkommen).</p> <p>Im östlichen Bereich prägt eine offene Heidefläche mit einzelnen Sandbirken das Gebiet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301), hier für den Bereich des Naturschutzgebietes, ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)</li> <li>- dystrophe Seen (3160)</li> <li>- trockene Heidegebiete (4030)</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> </ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Große Moosjungfer</li> <li>- Bachneunauge</li> <li>- Groppe</li> <li>- Kammmolch</li> </ul> <p>Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heidelerche</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Wespenbussard</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Grauspecht</li> <li>- Uhu</li> <li>- Wendehals</li> <li>- Schwarzstorch</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des großflächigen FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald.</p> <p>Die genauen Grenzen der Gebiete sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl.nrw.de">www.natura2000.murl.nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Senne nördlich Oesterholz"</b></p> <p>DGK 349</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer, an Sandgebiete gebundener Lebensräume und Lebensstätten seltener, gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier und Pflanzenarten.</li> </ul> <p>Insbesondere sind hier zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Calluna-Heideflächen</li> <li>- Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen</li> <li>- Strausgrasrasen</li> <li>- Borstgrasrasen-Heideflächen</li> <li>- naturnahe Stillgewässer</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</li> <li>- zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).</li> </ul> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301), hier für den Bereich des Naturschutzgebietes, ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Borstgrasrasen (6230 Prioritärer Lebensraum)</li> <li>- trockene Heidegebiete (4030)</li> </ul>	<p>Das nördlich von Oesterholz gelegene Naturschutzgebiet umfasst ein düniges Kiefern- und Heidegebiet mit zahlreichen bronzezeitlichen Hügelgräbern.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 14,6 ha groß.</p> <p>Geprägt wird dieser Landstrich durch zahlreiche Hügelgräberstandorte, die sich überwiegend in den Kiefern-, Fichten-, teils auch in Birkenbeständen befinden. Bei den Offenlandflächen dominieren intensiver genutzte Wiesen, jedoch haben sich auch noch größere Heide- und Sandtrockenrasenflächen erhalten, die noch typische Arten enthalten (u.a. Heidenelke, Bergsandknöpfchen, Sandsegge). Am Nordrand befindet sich eine Sandgrube, die bis auf den anstehenden Mergel entsandet worden ist. Auf der Grubensohle wachsen daher Arten auf dichten Lehm- und Mergelböden, wie der Karthäuserlein. In den sandigen Böschungen finden sich ebenfalls noch Reste von Sandtrockenrasen. Das Gebiet grenzt am Nordrand direkt an den Truppenübungsplatz Senne an. Neben der kulturgeschichtlich bedeutsamen Hügelgräberansammlung sind aus landschaftsökologischer Sicht insbesondere die Heiden und Sandtrockenrasen mit ihren typischen Arten hervorzuheben, die hier außerhalb des Truppenübungsplatzes wichtige Trittsteinbiotope dieser sonst seltenen Lebensräume darstellen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des großflächigen FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald.</p> <p>Die genauen Grenzen der Gebiete sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl-nrw.de">www.natura2000.murl-nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)</li> <li>- Sandtrockenrasen (2330)</li> </ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammmolch</li> <li>- Große Moosjungfer</li> </ul> <p>- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegenmelker</li> <li>- Kornweihe</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Heidelerche</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Braunkehlchen</li> <li>- Wespenbussard</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Wendehals</li> </ul>	
2.1-6	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet „Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze“</b></p> <p>DGK 359</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer, an Sandgebiete gebundener Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten</li> </ul> <p>Insbesondere sind hier zu schützen und zu fördern:</p>	<p>Das zwischen Oesterholz und Schlangen gelegene Gebiet umfasst eine naturnahe Bachaue in einem Laubwaldkomplex, sowie eine Strotheranddüne mit prähistorischen Grabhügeln und den Haferkampsee.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 39 ha groß.</p> <p>Innerhalb des Laubmischwaldkomplexes befindet sich ein reich strukturiertes Quellsystem. Unterhalb der Teichanlage südlich des Altenheims wird der naturnahe Bach von einem Erlen-Eschen-Auenwald begleitet, der eng mit den angrenzenden Eichen dominierten Laubwäldern verzahnt ist. Naturnahe Auenwaldbestände finden sich ebenfalls noch kleinflächig zwischen Haferkampsee und Schwedenschanze. In Richtung Tütgenmühle hat sich unter einem Hybridpappelschirm ebenfalls der typische Auewaldcharakter eingestellt. Im Um-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein naturnaher Bachlauf mit einer vielfältig strukturierten Aue</li> <li>- Eichenwald</li> <li>- bachbegleitender Erlenwald</li> <li>- Buchen-Eichenwald</li> <li>- Nass- und Feuchtwiesen</li> <li>- Röhrichtbestände</li> <li>- Dünenkomplex mit prähistorischen Grabhügeln</li> </ul> <p>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,</p> <p>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p> <p>- zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301), hier für den Bereich des Naturschutzgebietes, ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum,</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),</li> <li>- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190).</li> <li>-</li> </ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bechsteinfledermaus</li> <li>- Bachneunauge</li> <li>- Groppe.</li> </ul> <p>- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald" vorkommenden Vogelarten,</p>	<p>feld stocken weitere Hybridpappel- und Eichenmischwaldbestände mit Brennessel dominierter Krautschicht. Auf den höher gelegenen Flächen wurde Bergahorn aufgeforstet. Direkt südlich des Altenheims stocken von alten Eichen dominierte Mischwälder, die im Unterstand schon deutlich von Buchen dominiert werden. Es handelt sich überwiegend um Standorte des Flattergras-Buchenwaldes, während im Ostteil die Krautschicht auf potentielle Waldmeister-Buchenwaldstandorte hinweist. Der Haferkampsee ist ein künstlich entstandenes Gewässer mit fehlender Schwimmblattvegetation. Lokal treten Wasserstern und Wasserhahnenfuß auf. Die Uferbereiche werden von schmalen, teils nicht vorhandenen Röhrichtzonen begleitet. Im Anschluss daran finden sich jedoch gut ausgebildete Uferstaudenfluren mit Pestwurz, rauhaarigem Weidenröschen und Kälberkopf. An der Tütgenmühle befindet sich ein Teich mit ausgebildetem Schwanenblumenröhricht. Nördlich des Teiches sind Feuchtgrünlandrestflächen ausgebildet. Nördlich des Haferkampsees bei Schlangen erstreckt sich beidseits der Fürstenallee eine Kette von mehreren kleinen Dünen. Der generelle Verlauf der 3-4 m hohen Dünen ist Südwest-Nordost. Es handelt sich hierbei um mehrere Längsdünen, die von trockenen Südwestwinden während des Jungpleistozän aufgeweht wurden. Die die Dünen aufbauenden gelblich bis weißgrauen, gut sortierten Feinsande stammen aus dem Gebiet der zu jener Zeit vegetationslosen Senne. Die Dünensande zeigen als Bodenbildung typische Podsol-Profile, z.T. mit Ortsteinbildung. In diesem Bereich befindet sich das Kulturdenkmal Schwedenschanze und einige Hügelgräber. Bei der Schwedenschanze handelt es sich um ein Gebiet mit Dünenresten und prähistorischen (bronze- und eiszeitlichen) Grabhügeln, bestanden mit Eichen-Birken-Wald und Ahorn-Aufforstungen mit uralten Eichen, Buchen und Hainbuchen. Die Eichen besitzen einen Stammdurchmesser von bis zu 1,5 m und weisen eine Vielzahl von Höhlen auf.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des großflächigen FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald.</p> <p>Die genauen Grenzen der Gebiete sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl-nrw.de">www.natura2000.murl-nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Mittelspecht</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Grauspecht</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Wespenbussard</li> </ul>	
2.1-7	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Naturschutzgebiet "Schlänger Moor"</b></p> <p>DGK 365</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als <b>Naturschutzgebiet</b> erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p>Insbesondere sind hier zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bachbegleitender Erlenwald</li> <li>- Erlen-Bruchwald</li> <li>- Röhrichtbestände (hochwüchsige Arten)</li> <li>- Birken-Moorwald</li> <li>- Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor</li> <li>- gewässerbegleitende feuchte Saum- bzw. Hochstaudenflur</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</li> <li>- zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der</li> </ul>	<p>Bei dem südwestlich von Schlangen gelegenen Gebiet handelt es sich um einen Bereich der Strotheaue, der durch den Bau der B 1 neu von der Strotheniederung abgetrennt und dem Truppenübungsplatz zugeschlagen worden ist.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 7,8 ha groß.</p> <p>Die Strothe verläuft weitgehend parallel zur B 1 in einem naturnahen Bachbett mit zahlreichen Steilufern, Kiesbänken und Bifurkationen. Der Bach wird von einem Erlen-Eschen-Auenwald mit den typischen Auenwaldarten begleitet, wobei die Erle in der Baumschicht vorherrscht. Im Südteil sind lokal feuchte Hochstaudenfluren mit dominierendem Wasserdost zu finden. Der gesamte Nordteil des Gebietes weist Zwischenmoorcharakter auf, wobei zunächst ein Torfmoos-Erlenbruch bzw. eine torfmoosreiche Schilfausbildung an den Auenwald angrenzt. Zur Talböschung hin schließt sich eine Birkenmoorwaldausbildung an, die jedoch relativ heterogen strukturiert ist, u.a. überwiegen im Nordabschnitt Kiefern in der Baumschicht. Die von Pfeifengras und Torfmoosen dominierte Krautschicht wird insbesondere im Umfeld des vermoorten Talrandgrabens von weiteren moortypischen Arten begleitet, u.a. rundblättriger Sonnentau und Igel-Segge. Am Nordrand grenzt kleinflächig ein offenes Zwischenmoor mit der Hochmoorbult-Gesellschaft inkl. der hierfür typischen Torfmoosarten und dem rundblättrigen Sonnentau an. In den Schlenken wächst das Weiße Schnabelried. Kleinflächig sind Moorgewässer mit Spießtorfmoos, Wollgras und Zwiebel-Binse. Im Südteil befindet sich eine Teichanlage ("Luening'scher Teich"), die jedoch vermutlich nicht mehr bewirtschaftet wird. Südlich des Teiches befinden sich weitere Erlenbruchwälder, Grauweidengebüsche und Röhrichte, die jedoch kaum noch Torfmoose</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301), hier für den Bereich des Naturschutzgebietes, ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)</li> <li>- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010).</li> </ul> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Große Moosjungfer</li> <li>- Moorfrosch</li> <li>- Laubfrosch.</li> </ul> <p>- Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4118-401 "Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Wespenbussard</li> <li>- Rohrweihe</li> <li>- Kornweihe</li> <li>- Wasserralle</li> <li>- Rohrdommel</li> </ul>	<p>aufweisen. Nördlich stockt ein Fichtenriegel, der von West nach Ost durch das Schlänger Moor verläuft. Insbesondere unterhalb der Talböschung im Westteil haben sich unter den Fichten dichte Torfmoosbestände entwickelt. Den westlichen Abschluss bildet eine ca. 5 m hohe, steile Talböschung. In der Böschung stockt ein Stieleichen-Birkenwald sowie ein mit Fichten durchsetzter Kiefernbestand.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des großflächigen FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald.</p> <p>Die genauen Grenzen der Gebiete sind der Internetseite <a href="http://www.natura2000.murl-nrw.de">www.natura2000.murl-nrw.de</a> (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p><b>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</b></p> <p><b>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald mit Brackweder Osning und Obere Senne mit Wistinghauser-, Haustenbecker- und August-dorfer Senne und Ausläufern der Stukenbrocker Lehmplatten"</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Glied.-Nr. 2.2 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskartefestgesetzt. Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Erholung und militärischer Nutzung stark beanspruchten und aufgrund der Folgewirkungen beeinträchtigten Raum,</li> <li>- zur Sicherung des Teutoburger Waldes und der Senne als abwechslungsreichen Landschaftsräume für die Erholung,</li> <li>- zur Erhaltung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- landschaftsprägenden Dünen und Dünenfelder, Trocken- und Kastentälern und Laubwaldbeständen,</li> </ul> </li> <li>- der geomorphologischen Ausprägung des Teutoburger Waldes mit seinen charakteristischen artenarmen und artenreichen Buchenwäldern, den Hainsimsen-Buchenwäldern und den Buchen-Eichenwäldern,</li> <li>- gliedernden und belebenden Elementen.</li> </ul>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</li> <li>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul> <p>erforderlich ist.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die in der Grundlagenkarte II a (Arbeitskarte / AK II a) genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>In diesem Zusammenhang fand auch der Naturpark Südlicher Teutoburger Wald / Eggegebirge Berücksichtigung.</p> <p>Darüber hinaus wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrags, Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und mit Bodenregulationsfunktion in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p data-bbox="293 304 501 331"><b>III. VERBOTE</b></p> <p data-bbox="293 367 478 394">Es ist verboten:</p> <p data-bbox="293 645 909 900"><b>1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze, Staudensäume, Hochstaudenflure oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p data-bbox="331 936 903 1191"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, sowie der bestehenden landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetrieben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p data-bbox="331 1227 903 1281"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="293 1317 903 1411"><b>2. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</b></p> <p data-bbox="331 1447 903 1635"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen von ordnungsgemäßen land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,</p> <p data-bbox="331 1671 903 1724"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="293 1792 903 1886"><b>3. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</b></p> <p data-bbox="331 1921 903 1975"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p data-bbox="938 367 1461 430">Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p data-bbox="938 465 1490 613">Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p data-bbox="938 649 1490 766">Für die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p> <p data-bbox="938 801 1490 864">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul data-bbox="938 900 1490 1084" style="list-style-type: none"><li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li><li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</li></ul> <p data-bbox="976 994 1490 1084">Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p data-bbox="938 1120 1490 1281">Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von den nebenstehenden Verboten erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p><b>4. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, weiterhin die Erweiterung privilegierter baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen und im Hofverband errichtet werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>5. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p>	<p>Es gilt die Landesbauordnung (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</li> <li>b) Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>c) Sport- und Spielplätze,</li> <li>d) Lager- und Ausstellungsplätze,</li> <li>e) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</li> <li>f) Tiergehege nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Landesjagdgesetz (LJG-NW) sowie</li> <li>g) fischereiliche Anlagen.</li> </ul> <p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in engbegrenztem Umfang zulässig ist, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,</li> <li>b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,</li> <li>c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,</li> <li>d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,</li> <li>e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.</li> </ul> <p>Für Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB ist eine Befreiung nach § 69 LG zu erteilen, wenn bei Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Landschaftsschutzes gewinnt. Für eine im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessene bauliche Erweiterung eines gewerblichen Betriebes kann eine Befreiung erteilt werden, wenn bei Abwägung das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, sowie von Bauwagen oder forstwirtschaftlichen Arbeitswagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>6. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Verlegung von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>8. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie die vorübergehende Lage-</p>	<p>Hierzu gehören z.B. das fachgerechte Ausasten oder Zurückschneiden von Gehölzen sowie die fachgerechte Beseitigung von Teilen des Wurzelwerkes.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie Störungen von Fossilienfundorten.</p> <p>Die Verbote des Abfallrechtes sind zu beachten. Zu den Stoffen gehört auch Bodenmaterial.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>rung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>9. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>10. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>11. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</b></p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot Glied.-Nr. 2.2 IV. 1. verwiesen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>
2.2	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</b></p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde werden im Einzelfall Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme ist nach § 4 Abs. 4 LG zu untersagen, wenn bei der Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.10.1980 - III C 3, 2512 - 22898 - Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p><b>NATURDENKMALE</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-12 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als <b>Naturdenkmale</b> festgesetzt.</p> <p>Für alle <b>Naturdenkmale</b>, die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-12 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Nr. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-12 als Naturdenkmal festgesetzten <b>Gehölze</b> wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p><b>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-12)</b></p> <p><b>2.3-1 1 Kastanie auf einer Wiese am Südhang des Menkhauser Berges</b></p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 8 Flurstück 80 tw.</p> <p>DGK 213</p> <p><b>2.3-2 4 Eichen am Gauksterdt`schen Kotten westlich des Stukenbrocker Weges bei der Tontaubenschießanlage</b></p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 8 Flurstück 5 tw.</p> <p>DGK 237</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen,</li> <li>- geomorphologische Einzelelemente</li> <li>- flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbereiche.</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-3	<p><b>1 Eiche</b> auf dem Grundstück Westerholter Str. 15 in Bokelfenn</p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 9 Flurstück 15 tw.</p> <p>DGK 238</p>	
2.3-4	<p><b>1 Eiche</b> auf dem ehemaligen Hofgrundstück Palsmeyer in Bokelfenn</p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 9 Flurstück 51 tw.</p> <p>DGK 238</p>	
2.3-5	<p><b>1 Linde</b> auf dem ehemaligen Hofgrundstück an der Waldstraße 33</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 1 Flurstück 412 tw.</p> <p>DGK 264</p>	
2.3-6	<p><b>1 Eichengruppe</b> westlich der Straße "Zuschlag"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 1 Flurstück 509 tw., 522 tw.</p> <p>DGK 264</p>	
2.3-7	<p><del><b>1 Bergahorn</b> am Lönspfad zwischen Bielsteinsender und Hartlören</del></p> <p><del>Gemarkung Augustdorf Flur 18 Flurstück 49 tw.</del></p> <p><del>DGK 290</del></p>	<p>Entfällt - liegt jetzt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Teutoburger Wald“</p>
2.3-8	<p><b>1 Eichenallee</b> an der Straße "Im kleinen Bruch" von der Fürstenallee zum ehemaligen Jagdschloss Oesterholz</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 5 Flurstück 106 tw.</p> <p>DGK 359</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-9	<p><del>1 Eiche</del>  <del>an der Einfahrt zum ehemaligen Jagdschloss Oesterholz</del></p> <p><del>Gemarkung Oesterholz</del>  <del>Flur 5</del>  <del>Flurstück 93 tw.</del></p> <p><del>DGK 359</del></p>	Entfällt auf Grund der 6. Änderung des Landschaftsplans
2.3-10	<p><b>Fürstenallee</b>  entlang der L 937 östlich von Oesterholz</p> <p>Gemarkung Oesterholz  Flur 4  Flurstücke 64 tw., 65 tw., 69 tw., 71 tw., 87 tw.;</p> <p>Gemarkung Oesterholz  Flur 5  Flurstücke 53 tw., 57 tw., 67, 69 tw., 82 tw., 102 tw., 103 tw.;</p> <p>Gemarkung Kohlstädt  Flur 2  Flurstück 1 tw.</p> <p>DGK 349/359</p>	
2.3-11	<p><b>24 Eichen und 1 Linde</b>  entlang des Alten Postweges</p> <p>Gemarkung Oesterholz  Flur 7  Flurstücke 67 tw., 104 tw.;</p> <p>DGK 332</p>	
2.3-12	<p><del>11 Linden, 1 Platane, 3 Buchen, 3 Eichen, 1 Hainbuche, 2 Ahorn, 1 Esche</del>  <del>in der Parkanlage des ehem. Hauses Gircke (Sternhof)</del></p> <p><del>Gemarkung Oesterholz</del>  <del>Flur 3</del>  <del>Flurstück 100 tw</del></p> <p><del>DGK 349</del></p>	Entfällt auf Grund der 6. Änderung des Landschaftsplans – liegt jetzt im Bereich der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich
2.3-1 bis 2.3-12	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-12 als <b>Naturdenkmal</b> erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-12</p>	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zum Schutz der <b>Naturdenkmale</b> sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p><b>1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>2. den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>3. den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen,</li> </ul>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigungen des Wurzelwerkes,</li> <li>- Rinden- und Stammverletzungen,</li> <li>- Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich</li> </ul> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Unberührtheitsklauseln handelt.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie z.B. die</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-12	<p>soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>4. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p><b>5. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>6. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>7. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserdurchlässigen Decke.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerten Fischzucht- oder Fischfanganlage,</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>d) Sport- und Spielplätze,</li> <li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.</li> </ol> <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p> <p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-12	<p><b>8. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>9. Düngemittel, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>10. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p><b>11. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</b></p> <p><b>2. Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</b></p> <p><b>a) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,</b></p> <p><b>b) Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden</b></p> <p><b>c) Gehölze im Kronentraufbereich der Allee-bäume zu beseitigen, wenn sie die Erkennbarkeit des Allee-Charakters beeinträchtigen, das Wachstum und die Gestaltbildung vorhandener oder noch zu pflanzender Allee-Bäume beeinträchtigen oder wenn ihre Art nicht der angestrebten Artenzusammensetzung der Allee entspricht.</b></p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote 2b und c sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Oerlinghausen, die Gemeinde Schlangen, die Gemeinde Augustdorf und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><b>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b></p> <p><b>- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 2.4-1 bis 2.4-19 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter den Glied.-Nr. 2.4-1 bis 2.4-19 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Nr. 2.4 III. und 2.4 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Der Schutzzweck wird für jeden geschützten Landschaftsbestandteil einzeln unter dem Gliederungs-punkt II. der Glied.-Nrn. 2.4-1 bis 2.4-19 festgesetzt.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Es ist verboten:</p> <p><b>1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald sowie von bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der</p>	<p>Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz erstreckt sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Zum Schutz der als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesenen Flächen sind nach § 34 Abs. 4 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen,</li> <li>- Verwendung von Herbiziden (im Wurzelbereich von Gehölzen).</li> </ul>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p>bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, die fachgerecht durchzuführenden Maßnahmen sind vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz, die ordnungsgemäße Fischerei sowie die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>3. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen sowie der Besatz von bestehenden Fischteichen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>4. Flächen außerhalb befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</b></p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach den Außenseiten projiziert auf die Erdoberfläche.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind, weiterhin alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird oder traditionell genutzte Sandwege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft, weiterhin das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>5. nichtöffentliche Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft, weiterhin das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>6. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>7. Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>8. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im geschützten Landschaftsbestandteil ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Motorsport im geschützten Landschaftsbestandteil zu betreiben oder Sportveranstaltungen durchzuführen, ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><b>9. Hunde frei laufen zu lassen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Jagd, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>10. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie das Aufstellen von Ansitzleitern und das Errichten von offenen Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>11. Webeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen und dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- u. Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Es gilt die Landesbauordnung (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</li> <li>d) Sport- und Spielplätze,</li> <li>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</li> <li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</li> <li>g) Tiergehege nach § 67 LG und Gatter nach § 21 LJG-NW,</li> <li>h) jagdliche und fischereiliche Anlagen.</li> </ul> <p>Für Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB kann Befreiung nach § 69 LG erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewinnt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><b>12. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von forstwirtschaftlichen Arbeitswagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>13. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>14. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>15. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm sowie die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</p>	<p>Hierzu gehören z.B. das fachgerechte Ausasten oder Zurückschneiden von Gehölzen bzw. die Beseitigung von Teilen des Wurzelwerkes.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie Störungen von Fossilienfundorten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>16. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>17. Wildäcker anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil stören oder schädigen.</b></p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p><b>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</b></p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Gebot Glied.-Nr. 2.4 IV 1. verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde werden im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme ist nach § 4 Abs. 4 LG zu untersagen, wenn bei der Abwägung die Belange von Naturschutz im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.10.1980 - IIP C 3 2512 - 22898 - Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung - zu beachten.</p>
2.4-1	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b></p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Dalbkebachaue"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie, dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine als Grünland genutzte Bachaue, die sich teilweise durch eine ausgeprägte Böschungskante von der Umgebung abhebt. Das Gebiet ist ca. 8 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Südwestecke des Flurstücks 253, Flur 5, Gemarkung Lipperreihe, Stadt Oerlinghausen, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 269 und der Wegeparzelle 'Bachstraße', Flurstück 50. Die Grenze folgt der Grenze des Flurstücks 253 in nördlicher Richtung und weiter in gleicher Richtung der Grenze der Gewässerparzelle 'Dalbker Bach, Flurstück 11. Sie folgt dann der Grenze des Flurstücks 13 zunächst ca. 125 m in nördlicher und dann ca. 135 m in nordöstlicher Richtung und verläuft dann ca. 90 m entlang dem Waldrand weiter in nordöstlicher Richtung in nicht mehr als 2 m Abstand zur Flurstücksgrenze durch das Flurstück 13 und trifft wieder auf die Grenze des Flurstücks 13, der sie ca. 65 m in nordöstlicher Richtung folgt. Sie folgt dann der westlichen Grenze des Flurstücks 12, verläuft weiter in nördlicher Richtung zunächst ca. 150 m entlang dem Waldrand durch Flurstück 3 in nicht mehr als 3 m Abstand zur Flurstücksgrenze, folgt dann ca. 150 m in nördlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 3 und verläuft weiter ca. 112 m in nördlicher Richtung entlang dem Waldrand durch Flurstück 3. Sie folgt dann ca. 130 m in nordwestlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 3, verläuft ca. 134 m in nordwestlicher bis nördlicher Richtung entlang dem Waldrand in nicht mehr als 2 m Abstand zur Flurstücksgrenze durch Flurstück 3 bis zur Grenze der Gewässerparzelle 'Dalbker Bach', Flurstück 11. Sie quert die Gewässerparzelle in nordöstlicher Richtung zur Südostecke der nördlich des Baches gelegenen Teilfläche der Wegeparzelle 'Bachstraße', Flurstück 11, und folgt deren Grenze ca. 3 m in nordöstlicher Richtung bis zur Oberkante der nordseitigen Uferböschung des Dalbker Baches. Von dort verläuft sie zunächst entlang der Böschungsoberkante in südlicher Richtung durch Flurstück 464. Sie verläuft dann in derselben Richtung auf der Oberkante der Böschung westlich der Hofstelle Hellweg 2 zu, verläuft weiter entlang der Oberkante dieser Böschung, zugleich Westseite der Hofstelle, und verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Hofstelle bis zu deren Südostecke. Von dort verläuft die Grenze wiederum in südlicher Richtung entlang der Oberkante der zwischen der Hofstelle Hellweg und dem Bartholdskrug verlaufenden Böschung bis zum Ende der Böschung an der Nordgrenze des Flurstücks 465. Sie folgt der Nordgrenze des Flurstücks 465 ca. 38 m in südwestlicher Richtung und verläuft dann in südlicher Richtung ca. 32 m durch eine Baumwiese des Flurstücks 465, dann ca. 22 m entlang der</p>	<p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch die Kreuzung Brandsheide / Hellweg,</li> <li>- im Osten durch die Böschungskante unterhalb der Oberen Reihe.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1	<p>Ostseite einer Weide bis zu einer Hecke, dann ca. 10 m in südwestlicher Richtung im Verlauf der Hecke bis zum Nordende der Talböschung und wieder in südlicher Richtung immer entlang der Oberkante der Talböschung durch die Flurstücke 465 und 260 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 259. Von hier verläuft die Grenze ca. 450 m weiter in derselben Richtung durch Flurstück 259 auf die Stelle des Dalbker Baches zu, in der dieser seine Fließrichtung aus südöstlicher in südliche Richtung wendet. Sie folgt weiter in südlicher Richtung der östlichen Grenze der Gewässerparzelle Flurstück 11, zugleich Ostufer des Dalbker Baches, bis zur Südwestecke des Flurstücks 258. Von dort folgt sie ca. 40 m der Südgrenze des Flurstücks 258 in östlicher Richtung und verläuft dann ca. 200 m in südwestlicher Richtung durch die Flurstücke 470 und 423 bis zur Nordseite der Hofstelle Obere Reihe 13. Von dort verläuft die Grenze ca. 30 m in westlicher Richtung entlang der Nordseite dieser Hofstelle und dann in südwestlicher Richtung entlang den Nordwestseiten sowohl dieser wie auch der folgenden Hofstellen Obere Reihe 11 in Flurstück 422 und Obere Reihe 9 in Flurstück 63 sowie weiter allmählich in südliche Richtung einbiegend durch Flurstück 63, bis sie auf dessen Südostgrenze ca. 4 m nordöstlich dessen Südspitze trifft. Von hier verläuft die Grenze weiter in derselben Richtung durch Flurstück 254 bis zu dessen Südspitze am Ostufer des Dalber Baches, Gewässerparzelle Flurstück 11. Hier wendet sich die Grenze nach Westen, durchquert die Gewässerparzelle Flurstück 11 zur Südostecke des Flurstücks 253 und folgt dann dessen Südgrenze bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Lipperreihe, Flur 5</p> <p>Flurstücke 3 teilw., 11 teilw., 12, 13 teilw., 63 teilw., 253, 254 teilw., 259 teilw., 260 teilw., 464 teilw., 465 teilw., 470 teilw.</p>	
2.4-1	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines naturnahen Teilbereiches mit vielfältigen ökologischen Funktionen,</li> </ul>	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um eine naturnahe Talaue mit zum Teil noch deutlich sichtbaren Böschungskanten. Die Aue selbst ist geprägt durch einen zusammenhängenden Grünlandkomplex und einen zum Teil begradigten Bachlauf. Dieser weist südlich der Brücke "Obere Reihe" noch einen naturnahen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- zur Erhaltung einer landschaftsprägenden von Grünland erfüllten Bachaue mit uferbegleitenden Gehölzen,</p> <p>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen, die sich aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ergeben.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Uferbewuchs auf. Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsrandbereich durch anthropogene Einflüsse beeinträchtigt.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen, rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-2	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Rosenteiche"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit naturnahen Waldgesellschaften, Quellfluren, Röhrichten und Großseggenrieden,</li> <li>- zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägende Elemente wie Trockentäler, Quellmoore, Quellenteiche,</li> <li>- zum Schutz eines potentiell oligotrophen gewässerorientierten Lebensraumes mit typischen Pflanzengesellschaften vor weiterer Nährstoffanreicherung,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbereiche.</li> </ul>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Quellenbereich des Krampsbaches mit zeitweilig vernässten Bereichen, Stauteichen und überwiegend Kiefernforstgesellschaften.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Es wird auf allen Seiten von Forstwegen begrenzt.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 13 b beschreiben.</p> <p>Danach handelt es sich um ein für den Oberlauf der Sennebäche typisches episodisch überflutetes Kastental im Bereich einer flach-ansteigenden Sandfläche mit aufgestauten Teichflächen, Bruchwaldfragmenten und Kiefernforstbeständen mit teilweisen Fichtenaufrostungen. Die teilweise intensive Nutzung der Stillgewässer als Fischteiche gefährdet das Vorkommen von für diesen Landschaftsraum typischen, an nährstoffarme Wasserverhältnisse gebundene Pflanzengesellschaften.</p>
2.4-2	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>
2.4-2	<p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.4 IV. 1. ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>A) die vorhandenen Stillgewässer fischereilich nur extensiv zu bewirtschaften und einen Besatz nicht vorzunehmen.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Alte Sandgrube"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Südspitze des Flurstücks 21, Flur 9, Gemarkung Oerlinghausen, Stadt Oerlinghausen, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 322 und der Wegeparzelle 'Sennestraße', Flurstück 98, Flur 10 und 97, Flur 10. Von dort folgt die Grenze ca. 98 m in nordwestlicher Richtung der Südwestgrenze des Flurstücks 21, verläuft sodann ca. 260 m gradlinig in nordöstlicher Richtung und dann ca. 105 m gradlinig in nordwestlicher Richtung durch Flurstück 21 bis zu dessen Nordwestgrenze. Von dort verläuft sie weiter in nordwestlicher Richtung ca. 33 m durch Flurstück 16 bis zu dessen Nordwestgrenze. Sie folgt dieser Grenze ca. 230 m in nordöstlicher Richtung bis zur Südwestgrenze des Flurstücks 384, der sie dann ca. 116 m in nordwestlicher Richtung folgt. Von dort verläuft sie ca. 7 m in nordöstlicher Richtung durch Flurstück 384 bis zu dessen Westgrenze zum Flurstück 232, der sie bis zur Nordostspitze des Flurstücks 232 folgt. Von dort verläuft sie wiederum durch Flurstück 384, und zwar zunächst entlang der Ostseite der Betriebs- und Lagerfläche des Kalksandsteinwerkes, dann in nordöstlicher Richtung entlang dem östlichen des Gehölzes im Nordwesten des Flurstücks 384 bis zur Südseite des an der Nordgrenze des Flurstücks 384 verlaufenden Waldweges. Von dort verläuft sie ca. 400 m in östlicher Richtung entlang der Südseite des Waldweges sowie ca. 350 m gradlinig in südwestlicher Richtung durch Flurstück 384 bis zu dessen Südgrenze. Von dort verläuft die Grenze ca. 110 m in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des dort befindlichen Waldweges bis in Höhe der nördlichen Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 325. Von dort verläuft die Grenze ca. 10 m gradlinig in südwestlicher Richtung durch Flurstück 384 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 325 und folgt dann immer in derselben Richtung der Südostgrenze des Flurstücks 21 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Abgrabungsfläche mit unterschiedlichsten Lebensräumen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 20,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch die Barkhauser Berge,</li> <li>- im Osten durch eine locker bewaldete Fläche, auf der eine Erweiterung der Abgrabung geplant ist,</li> <li>- im Westen durch den Siedlungsrand von Oerlinghausen,</li> <li>- im Süden durch die Sennestraße.</li> </ul> <p>Es ist vorgesehen, das Gebiet nach erfolgtem Abbau und der dazugehörigen Rekultivierung zu erweitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen, Flur 9 Flurstücke 21 teilw., 384 teilw.</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen, Flur 9, Beibl. 1 Flurstück 16 teilw.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines vielfältig strukturierten Abgrabungsbereiches mit unterschiedlichen, insbesondere nährstoffarmen Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt mit Vorkommen besonderer Wärme liebender Arten und einer Vielzahl von landesweit in ihrem Bestand gefährdeter Arten,</li> <li>- zur Belebung des Landschaftsbildes innerhalb eines sonst durch geschlossene Waldflächen gekennzeichneten Landschaftsraumes,</li> <li>- zum Schutz von Feucht- und Trockenbiotopen vor Beeinträchtigungen, die sich aus der Siedlungsrandlage ergeben.</li> </ul>	<p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Sandabgrabung im Bereich der zum Teutoburger Wald stark ansteigenden Sandfläche (Landschaftseinheit 5 b (LE 5 b) des ökologischen Fachbeitrages). Diese Landschaftseinheit ist großflächig mit Kiefernforsten bestanden und weist eine geringe Biotopvielfalt auf. Darum ist die Erhaltung der ehemaligen Sandgrube in ihrer bislang entwickelten Biotopvielfalt ohne weitere Aufforstungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Durch nördlich der Sandstraße an mehreren Stellen austretenden Hangwasser kann das Planungsgebiet in mehrere klar abgegrenzte Vegetationszonen und Lebensräume unterteilt werden.</p> <p>Es handelt sich um südexponierte trockene Sandböschungen mit Magerrasen-Vegetation mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen, wechsel- bis dauerfeuchten Flächen auf der Abbausohle mit zum Teil anthropogen beeinflussten Standorten. Die anthropogene Beeinflussung ist in diesem Gebiet aufgrund des direkt angrenzenden Stadtgebietes von Oerlinghausen besonders gegeben. Aufgrund der relativ einförmigen Landschaftsstruktur in der LE 5b kommt dem Bereich Bedeutung bei der Belegung des Landschaftsbildes zu.</p>
2.4-3	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFOG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) im Gebiet zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) die vorhandenen Teiche fischereilich zu nutzen bzw. den Wasserchemismus zu verändern oder Wasservögel anzufüttern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>g) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.4 IV. 1. ist folgendes Gebot durchzuführen:</p>	<p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3	A) einen geänderten Rekultivierungsplan zu erstellen, der geeignet ist, die vorhandenen Lebensräume zu sichern und zu pflegen und zu entwickeln.	Die Bestimmungen des Landesforstgesetzes (LFoG) bezüglich Ersatzaufforstungen bleiben hiervon unberührt.  Die Durchführung des Gebotes setzt die Änderungen der Verfügungen des RP vom 16.09.1974 und 05.02.1975 voraus.
2.4-4	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Aue des Menkhauser Baches südlich der B 68"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die naturnahe Talauie des Menkhauser Baches südlich der B 68 mit feuchten Grünlandflächen und naturnahen Ufergehölzen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch die Kreisgrenze,</li> <li>- im Osten durch die B 68,</li> <li>- im Süden durch die Kreisgrenze,</li> <li>- im Westen durch die Böschungskante, die zum Großteil parallel zur Flurstraße verläuft.</li> </ul> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich im Bereich der Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh fort.</p>
2.4-4	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem Bereich von hoher ökologischer Bedeutung, insbesondere auch als Lebensraum mit naturnahem Bach-Erlen-Eschenwald und Grünlandbereichen für eine gefährdete Pflanzen- und Tierwelt,</li> <li>- zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Talbereiches, der wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt,</li> </ul>	<p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um die Fortsetzung des nördlich der B 68 als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Menkhauser Bachtals. Die typische Ausprägung eines Kastentales ist auch hier erkennbar.</p> <p>Der Talbereich des Menkhauser Bachtals südlich der B 68 ist wie der nördliche Bereich nach dem ökologischen Beitrag ebenfalls der Landschaftseinheit 2 a, nämlich den episodisch überfluteten Kastentälern zuzuordnen. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch die eigentliche Bachauie, in der sich zum Teil brachgefallenes Feuchtgrünland bzw. Schilfflächen befinden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-4	<p>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen dieses aufgrund seiner empfindlichen Boden- und Wasser- verhältnisse gegenüber Störungen anfälligen Bereiches.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p>	<p>Die Ufergehölze setzen sich aus Arten des hier bodenständigen Bach-Erlen-Eschenwaldes zusammen. Oberhalb der Böschungskante schließen sich zum Teil Fichtenbestände an.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-4	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>g) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	
2.4-5	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Abgrabung am Stukenbrocker Weg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines die Landschaft gliedernden Bereiches mit Bedeutung für die Belebung des Landschaftsbildes,</li> <li>- zur Sicherung und Erhaltung des Lebensraumes von Uferschwalben.</li> </ul>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine östlich des Krampsbächtales im Zuge einer Sandabgrabung entstandenen Sandgrube mit Wasserfläche und Steilwänden.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 3,6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Westen durch Erschließungswege,</li> <li>- im Süden durch die Grenze zum Kreis Gütersloh,</li> <li>- im Osten durch den Stukenbrocker Weg.</li> </ul> <p>Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 14 beschrieben.</p> <p>Danach handelt es sich um eine ältere abgeschlossene Sandabgrabung, in der ein Teich entstanden ist. Die Teichböschungen wurden zum Teil sehr steil ausgebildet und hauptsächlich mit Kiefern und Fichten bepflanzt. Im Teich selbst haben sich im Bereich der wenigen Flachwasserstellen Rohrkolben- und Schilfröhrebestände ausgebildet.</p> <p>Im Osten des Gebietes befindet sich eine Uferschwalbenkolonie.</p> <p>Das Schutzgebiet ist gemäß ökologischem Beitrag der Landschaftseinheit 5a "Flach zum Teutoburger Wald ansteigende Sandfläche" zuzuordnen, in der alte Abgrabungen zur Bildung zusätzlicher Lebensräume in der von Kiefern-Fichtenforsten und Ackerflächen bestimmten Einheit geführt haben.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-5	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) das Ostufer des Teiches während der Zeit vom 15.03. bis 01.09. eines jeden Jahres zu betreten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Dieses Verbot schließt auch die üblicherweise unberührt bleibenden Tatbestände, wie z.B. Fischerei oder Jagd mit ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-6	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Teich in der Gauksterdts Senne"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt auf der Grenze des Flurstücks 155, Flur 9, Gemarkung Oerlinghausen, Stadt Oerlinghausen, zur Wegeparzelle 'Stukenbrocker Weg', Flurstück 81, Flur 12, Gemarkung Oerlinghausen, und zwar ca. 3 m nördlich des Punktes des Zusammentreffens der Flurstücke 155, Flur 9, und 81, Flur 12 der Gemarkung Oerlinghausen und des Flurstückes 6, Flur 8 der Gemarkung Lipperreihe, Stadt Oerlinghausen. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt insgesamt innerhalb des Flurstücks 155. Die Grenze folgt der Westgrenze des Flurstücks 155 ca. 165 m in nördlicher Richtung und verläuft dann ca. 168 m in östlicher Richtung durch Flurstück 155 durch Wald bis zur Westseite des entlang der Ostseite des Waldes im Flurstück 155 verlaufenden Weges. Sie folgt der Westseite des Weges ca. 130 m in südlicher Richtung und verläuft dann, allmählich in westliche Richtung sich wendend, durch den Wald zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Lipperreihe, Flur 9 Flurstück 155 teilw.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen südlich des Segelfluggeländes liegenden Teich mit einer bereits gut entwickelten Wasservegetation. Der Teich ist aus einer ehemaligen Abgrabung entstanden.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,9 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch einen Zaun und dort ebenso wie im Süden durch Kiefernwald,</li> <li>- im Osten durch eine Ackerfläche sowie im südlichen Teil durch die Böschungsoberkante,</li> <li>- im Westen durch einen Zaun.</li> </ul>
2.4-6	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines vielfältig strukturierten Bereiches mit Wasserflächen und angrenzenden Sandtrockenrasen mit hoher Artenvielfalt als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten,</li> <li>- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden Bereiches mit Bedeutung für die Belebung des Landschaftsbildes,</li> </ul>	<p>Das Schutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 15 beschrieben.</p> <p>Danach handelt es sich um eine ehemalige bereits rekultivierte Sandabgrabung, mit einer runden Wasserfläche.</p> <p>Die Böschungsneigungen liegen überwiegend zwischen 1 : 4 und 1 : 5. In den vorhandenen Flachwasserzonen hat sich eine entsprechende Vegetation bereits gut entwickelt. Die Böschungsbepflanzung besteht überwiegend aus Kiefern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- zur Vermeidung von Belastungen, die sich aus der Freizeitnutzung mit ihren vielfältigen negativen Folgewirkungen ergeben.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Schutzgebiet ist gemäß ökologischem Beitrag der Landschaftseinheit 5a "Flach zum Teutoburger Wald ansteigende Sandfläche" zuzuordnen, in der Altgrabungen zur Bildung zusätzlicher Lebensräume in der von Kiefern-Fichtenforsten und Ackerflächen bestimmten Einheit beigetragen haben. Das Gebiet ist durch starke Erholungsnutzung, Trampelpfade, Müllablagerungen gefährdet.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-6	<p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) das West- und Nordufer des Teiches zu betreten,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.4 IV. 1. ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p><b>A) Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung des Teiches.</b></p>	<p>Als Kahlschlag gilt die Entnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p> <p>Dieses Verbot schließt auch die üblicherweise unberührt bleibenden Tatbestände, wie z.B. Fischerei oder Jagd mit ein.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>
2.4-7	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trocken- und Kastentäler des oberen Schnakenbaches"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt auf der Südwestgrenze der Wegeparzelle 'Bokelfenner Straße', Flurstück 6, Flur 9, Gemarkung Lipperreihe, Stadt Oerlinghausen, und zwar ca. 70 m nordwestlich dem Punkt des Zusammentreffens mit den Wegeparzellen Flurstück 6 und 'Westerholter Straße', Flurstück 27, sowie Flurstück 7, gemessen auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 6 und 7. Von</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein sich südlich des Kinderheimes Waldhof erstreckendes Trockental mit Kiefernbeständen sowie südlich der Bokelfenner Straße das Bachtal des Schnakenbaches, in dem Laubwaldbestände dominieren.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Osten - im Bereich des Trockentales - durch die Talböschungen,</li> <li>- im Norden und Süden des westlich der</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7	<p>dort verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung zunächst durch Flurstück 7, dann durch Flurstück 71, immer durch Wald, bis zur Nordostseite der Gebäudezuwegung innerhalb des Flurstücks 71. Sie verläuft dann in nordwestlicher Richtung zunächst entlang der Nordostseite des Weges, den Schnakenbach dabei querend durch Flurstück 71 und dann durch Flurstück 78 auf einer Länge von ca. 17 m entlang der an der Flurstücksgrenze beginnenden Böschungsoberkante. Dann wendet sich die Grenze nach Nordosten und verläuft durch die Flurstücke 78, 79 und 7, dabei im Flurstück 7 zwei nördlich des Schnakenbaches gelegene Trockentälchen einschließend. Danach verläuft sie in östlicher Richtung durch Flurstück 7, quert die Wegeparzelle 'Bokelfenner Straße', Flurstück 6 und erreicht die Südwestgrenze des Flurstücks 33, Flur 10. Sie verläuft dann durch Flurstück 33 zunächst ca. 30 m in östlicher Richtung zur Oberkante der Böschung des Kastentales, der sie durch die Flurstücke 22, 74 und wieder 33 folgt und dabei das ganze obere Talsystem umfasst, und trifft schließlich wieder auf die Wegeparzelle 'Bokelfenner Straße', Flurstück 6, Flur 9. Sie quert die Wegeparzelle in südwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der Südwestgrenze der Wegeparzelle.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstücke 6 teilw., 7 teilw., 71 teilw., 78 teilw., 79 teilw.</p> <p>Gemarkung Lipperreihe, Flur 10, Flurstücke 33 teilw., 74 teilw.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines Talsystems mit vielfältigen ökologischen Funktionen,</li> <li>- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Talsystems mit naturnahen Waldgesellschaften, Quellen und Röhrichtbeständen,</li> <li>- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die sich aus den angrenzenden Nutzungen und der Erholungsnutzung ergeben.</li> </ul>	<p>Bokelfenner Straße liegenden Baches durch je eine Linie, die jeweils 20 m entfernt von der Bachmitte parallel zum Bach verläuft,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Südwesten durch die Zufahrt zum Jugendhof Heidequell.</li> </ul> <p>Das Schutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 16 beschrieben.</p> <p>Danach handelt es sich um ein sich zwischen Bokelfenn und Westerholter Straße erstreckendes Trockental mit Kiefernbeständen, die zum Teil einen laubholzreichen Unterwuchs aufweisen. Kurz vor der Bokelfenner Straße entspringt der Schnakenbach, der von Laubwaldbeständen gesäumt wird.</p> <p>Die in den Hangbereichen befindlichen Waldbestände üben gemäß ökologischem Beitrag</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p>	<p>wichtige Bodenregulationen aus. Dieses vorhandene Trockental besitzt wichtige Wasserregulationsfunktionen. Durch die unterschiedlichen Standortbedingungen sowie die engen Wechselbeziehungen zwischen Trocken- und Bachtal wird unterschiedlichsten Lebensgemeinschaften Lebensraum geboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	
2.4-8	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Kalksteinbruch am Menkhauser Berg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Nordwestecke des Flurstücks 1299, Flur 8, Gemarkung Oerlinghausen, Stadt Oerlinghausen, im Punkt des Zusammentreffens mit der Wegeparzelle Flurstück 122 und dem Flurstück 1293. Von dort folgt die Grenze in östlicher Richtung der nördlichen Grenze des Flurstücks 1299 bis zur Westgrenze der Wegeparzelle Flurstück 104. Sie folgt ca. 35 m der Westgrenze Flurstück 104 in südlicher Richtung und verläuft dann ca. 104 m in südwestlicher Richtung durch Flurstück 1299, dabei den schluchtartigen Eingang des Kalksteinbruchs querend und zuletzt der Grenze des Waldes zu dem als Hausgarten genutzten Grundstücksteil folgend bis zur Nordostgrenze des Flurstücks 1300. Sie quert Flurstück 1300 in gleicher Richtung und erreicht dessen Südgrenze, der sie ca. 16 m in nordwestlicher Richtung folgt, wo sie wieder auf die Grenze des Flurstücks 1299 trifft. Sie folgt nun wieder dessen Grenze zunächst in südwestlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Ostecke des Flurstücks 1238. Dann verläuft sie wiederum durch Flurstück 1299 zunächst ca. 8 m entlang der Ostseite und dann ca. 42 m entlang der Nordseite des dort verlaufenden Weges bis zur Ostgrenze der Wegeparzelle Flurstück 1244. Sie folgt der Ostgrenze der Wegeparzelle in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen, Flur 8 Flurstücke 1299 teilw., 1300 teilw.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen aufgelassenen Kalksteinbruch, der sich mit seinen Randbereichen im Wege der Sukzession mit heimischen Gehölzen der Buchenwaldmantel-Gesellschaften begrünt hat.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Osten durch Gartenflächen,</li> <li>- im Westen durch das Gelände des Wasserbehälters,</li> <li>- im Süden durch die Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Wasserbehälters.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-8	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Sicherstellung und Erhaltung eines durch die natürliche Entwicklung entstandenen Bereiches mit Bedeutung als Lebensraum für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten,</li><li>- zur Erhaltung des naturnahen Buchenbestandes.</li></ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um einen alten Steinbruch, der im Rahmen der natürlichen Sukzession stark verbuscht ist.</p> <p>Das Gelände ist nahezu unzugänglich, so dass aufgrund der Entwicklung dem Bereich Bedeutung zukommt als Lebensraum für Vogel- und Insektenarten. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein mittelalter Buchenbestand mit besonderen Pflanzenvorkommen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9	<p><b>e) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Kastental des Westerholter Bachtals mit Seitental und Erlenbruch am Schnakenbach"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Nordostspitze des Flurstücks 25, Flur 9, Gemarkung Lipperreihe, im Punkt des Zusammentreffens mit den Flurstücken 71, 7 und 26. Von dort folgt die Grenze in südlicher Richtung zunächst der Westgrenze des Flurstücks 26 und dann der Westgrenze der Wegeparzelle 'Westerholter Straße', Flurstück 27 bis zur Nordostspitze des Flurstücks 14. Von dort quert die Grenze in östlicher Richtung die Wegeparzelle 'Westerholter Straße', Flurstück 27, zur Oberkante der östlich im Flurstück 26 sich anschließenden Böschung des Kastentales. Sie folgt der Böschungsoberkante ca. 112 m in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 26 bis zur Südwestseite des im Ostteil des Flurstücks gelegenen Weges. Von dort verläuft sie entlang der Südwestseite des Weges in südöstlicher Richtung durch Flurstück 26, quert die Gewässerparzelle 'Westerholter Bach', Flurstück 30, und verläuft dann ca. 74 m weiter in südöstlicher Richtung durch Flurstück 24, zunächst entlang der Westseite des Weges, dann entlang der Nordostseite des angrenzenden Gebäudes sowie schließlich über die südlich davon gelegene Hoffläche bis zu deren Südseite. Dort wendet sich die Grenze nach Westen und verläuft weiterhin im Flurstück 24 zunächst entlang der Südseite der Hoffläche, dann entlang des Zaunes der Nordseite der Weide, bis sie wiederum auf die Oberkante der Böschung des Kastentales trifft. Sie verläuft entlang der Böschungsoberkante in südöstlicher Richtung und trifft an deren Ende auf die Südgrenze des Flurstücks 24. Sie folgt der Flurstücksgrenze zunächst in östlicher und dann ca. 56 m in nördlicher Richtung. Dort wendet sie sich in östliche</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen sich westlich und östlich der Westerholter Straße erstreckenden naturnahen Talbereich des Westerholter und Schnakenbaches. Sie sind in ihrem Charakter bestimmt durch naturnahe Waldgesellschaften, Grünlandkomplexe und teilweise verlandete Fischeiche.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch bebaute Grundstücke,</li> <li>- im Osten durch eine Ackerfläche an der Bokelfenner Straße,</li> <li>- im Süden durch einen Erschließungsweg,</li> <li>- im Westen durch einen Nadelwaldbestand.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9	<p>Richtung und verläuft entlang des Zaunes durch Flurstück 131 und quert in gleicher Richtung die Wegeparzelle Flurstück 132 bis zu deren Nordostgrenze. Sie folgt dieser Grenze in südöstlicher Richtung und weiter in derselben Richtung auch der Grenze des Flurstücks 135 bis zur Nordspitze des Flurstücks 20. Sie folgt dann in derselben Richtung der Westgrenze des Flurstücks 20 bis zur Oberkante der im Süden dieses Flurstücks beginnenden Böschung. Sie folgt der Böschungsoberkante in südwestlicher Richtung durch Flurstück 91, die Südspitze vor Flurstück 92 und die Flurstücke 93 und 134, zugleich entlang der Nordseite des dort verlaufenden Feldweges bis zur Südwestecke des Flurstücks 134. Von dort folgt die Grenze der Nordgrenze des Flurstücks 16 bis zu dessen Nordwestecke, verläuft dann durch das Flurstück 15 zunächst weiter entlang der Böschungsoberkante bis zu deren Ende an der Ostseite der Hoffläche und dann zunächst in nördlicher, dann in westliche Richtung entlang der Ost- und Nordseite der Hoffläche bis zur Grenze des Flurstücks 14. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 14 ca. 38 m in westlicher Richtung entlang dem Waldrand und verläuft dann weiter in westlicher Richtung durch das Flurstück 14 entlang der Oberkante der Böschung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 13. Sie quert den an der Ostseite des Flurstücks verlaufenden Feldweg in westlicher Richtung und verläuft weiter durch das Flurstück 13 zunächst in südlicher Richtung und dann in südwestlicher Richtung entlang der Oberkante der westlich des Feldweges beginnenden Böschung bis zur Nordostecke des Flurstücks 149. Sie folgt der Nordgrenze des Flurstücks 149 in westlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstücks 150 und verläuft dann entlang der Böschungsoberkante bis zur Kreisgrenze. Sie folgt der Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Landesgrenzstein Nr. 9 und verläuft dann in nördlicher Richtung durch Flurstück 155, und zwar zunächst entlang der Böschungsoberkante, dann entlang des Grabens und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite des Waldweges bis zum Grabendurchlass des Westerholter Baches. Von hier verläuft die Grenze entlang des Westufers des Menkhauser Baches zunächst in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 71. Sie folgt der Westgrenze des Flurstücks 71 ca. 23 m in südöstlicher Richtung und verläuft dann entlang der Grenze der aufgelassenen Teichanlage zunächst ca. 56 m in gleichbleibender Richtung durch Flurstück 155, durchquert weiter in dieser Richtung die Gewässerparzelle Flurstück 10 und verläuft ca. 10 m durch Flurstück 9, wo sie sich, immer noch der Grenze der aufgelassenen Teichanlage folgend,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9	<p>nach Westen wendet. In dieser Richtung quert sie wiederum die Gewässerparzelle Flurstück 10, verläuft ca. 63 m durch Flurstück 155, wendet sich dann nach Südosten, verläuft zunächst noch im Flurstück 155, quert erneut in gleichbleibender Richtung die Gewässerparzelle Flurstück 10 und verläuft weiter gradlinig durch Flurstück 9 bis zu dessen Südostgrenze. Sie folgt dieser Grenze in nordöstlicher und später in nördlicher Richtung, quert dabei wiederum die Gewässerparzelle Flurstück 10, und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Flurstücks 25 in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Lipperreihe, Flur 9 Flurstücke 9 teilw., 10 teilw., 11, 13 teilw., 14 teilw., 15 teilw., 24 teilw., 25, 26 teilw., 27 teilw., 30 teilw., 91, 92, 93 teilw., 131 teilw., 134 teilw., 135, 150 teilw., 155 teilw.</p>	
2.4-9	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturlaushaltes einer naturnahen Bachaue mit naturnahen Waldkomplexen, brachgefallenem Grünland und Hochstaudenfluren,</li> <li>- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Talsystems,</li> <li>- zur Vermeidung akuter Gefährdungen durch Eingriffe in das Gewässersystem.</li> </ul>	<p>Das Schutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter den Biotop-Kataster-Nrn. 16 und 17 beschrieben.</p> <p>Danach handelt es sich um eine morphologisch ausgeprägte naturnahe Bachaue mit brachgefallenen feuchten bis nassen Grünlandkomplexen und naturnahen Wäldern. Im unteren Teil des Gebietes wird das Kastental breiter; dort wurden Fischteiche angelegt. Zahlreiche nasse Senken sind ausgebildet, in denen sich ein bruchwaldartiger Charakter (Erlenbruch) ausgebildet hat. Kleinflächig sind hier allerdings durch Fichten- und Kiefernforstgesellschaften vertreten.</p> <p>Gefährdungen bestehen insbesondere durch Neuanlagen von Teichen und Auffüllungen.</p>
2.4-9	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>g) die aufgelassenen Teiche fischereilich zu nutzen oder den natürlichen Wasserchemismus zu verändern,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9	<p><b>h) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>i) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>IV. GEBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.4 IV. 1. ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p><b>A) Mindestens einmalige jährliche Mahd von Grünlandflächen, jedoch nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres.</b></p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>
2.4-10	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trocken- und Kastental des oberen Furlbachs südwestlich des Sportplatzes am Inselweg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen, die durch den Inselweg, der nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, getrennt sind. Die Grenzbeschreibung der westlichen Teilfläche beginnt in der Westecke des Flurstücks 238, Flur 12, Gemeinde Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 239 und der Wegeparzelle 'Mühlenweg', Flurstück 64. Die Grenze folgt zunächst in nordöstlicher, dann in südwestlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 238 und weiter ca. 21 m in nordöstlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 209. Von dort verläuft die Grenze ca. 32 m in südöstlicher Richtung entlang dem Waldrand durch Flurstück 209 bis zu dessen Südostgrenze. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 209 ca. 32 m in nordöstlicher Richtung und folgt dann der Grenze der Wegeparzelle 'Im Bruche', Flurstück 1265, Flur 16, ca. 18 m in nordwestlicher</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein landschaftsprägendes Kastental mit begleitenden Dünen und Grünlandkomplexen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 12,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Westen durch Siedlungen an der Jahnstraße und Müllersteg sowie durch die Erschließungsstraße Mühlenweg,</li> <li>- im Osten durch den Sportplatz unterhalb des Stukenbrocker Weges,</li> <li>- im Süden durch die Siedlung am Inselweg und das Naturschutzgebiet, Glied.-Nr. 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach".</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10	<p>Richtung. von dort quert die Grenze gradlinig in nordöstlicher Richtung das Flurstück 1265 und folgt, immer in derselben Richtung, den Grenzen der Flurstücke 1116, 1117 und 1484. Sie folgt dann in südöstlicher Richtung den Grenzen der Flurstücke 1484, 1481, 1480 und ca. 15 m der Grenze des Flurstücks 1485 bis zur Nordseite des das Flurstück in westlicher Richtung durchlaufenden Weges. Sie verläuft danach zunächst ca. 20 m in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges durch Flurstück 1485, verläuft dann weiterhin durch Flurstück 1485 ca. 20 m in nordwestlicher Richtung zur Oberkante der nördlich des Weges gelegenen Böschung und folgt dieser zunächst in westlicher, dann in südwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Wegeparzelle 'Im Bruche', Flurstück 1265. Sie quert Flurstück 265 in südwestlicher Richtung und verläuft dann in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zunächst durch Flurstück 142, quert die Wegeeinmündung, wobei sie der Nordostgrenze der Wegeparzelle Flurstück 141 folgt, und verläuft weiter in östlicher Richtung ca. 60 m entlang der Südseite des Weges durch Flurstück 1537 bis zur Wegekreuzung und verläuft dann in südwestlicher Richtung zunächst ca. 114 m entlang der Nordwestseite des Weges und dann weiter ca. 60 m, nunmehr durchweg entlang der Grenze des Naturschutzgebietes Glied.-Nr. 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach", in südwestlicher Richtung durch Flurstück 1537. In derselben Richtung quert sie die Wegeparzelle Flurstück 141 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 507, Flur 12, im Punkt des Zusammentreffens mit den Flurstücken 142 und 141, beide Flur 16. Von dort folgt die Grenze ca. 138 m in nordwestlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 507, Flur 12, bis zum Fuß der Böschung des Kastentales und verläuft dann, dem Böschungsfuß des Kastentales in südwestlicher Richtung folgend, durch die Flurstücke 507 und 508. Sie verläuft weiter, immer noch übereinstimmend mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes, entlang dem Dammbesitz des Hochwasserrückhaltebeckens durch die Flurstücke 508 und 504 und weiter entlang der Grenze des Naturschutzgebietes in nordwestlicher Richtung durch Flurstück 505 bis zur südöstlichen Grenze der Wegeparzelle 'Mühlenwef', Flurstück 64. Hier trennt sich die Grenze von der Grenze des Naturschutzgebietes und folgt in nordöstlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 64 bis zur Westecke des Flurstücks 60. Sie folgt dann der Grenze des Flurstücks 60 ca. 76 m in südöstlicher Richtung bis zur Oberkante der nördlichen Böschung des Kastentales. Sie verläuft weiter entlang der Böschungsoberkante in nordöstlicher Richtung durch die Flurstücke 60 und 239 bis zur Nordostgrenze des Flurstücks 239, der sie in nordwestlicher Richtung folgt bis</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10	<p>zum Ausgangspunkt der Beschreibung der westlichen Teilfläche.</p> <p>Die Grenzbeschreibung der östlichen Teilfläche beginnt an der Südostecke des Flurstücks 1195, Flur 16, im Punkt des Zusammentreffens mit den Flurstücken 1505, 1197 und 1196. Von dort folgt die Grenze in südwestlicher Richtung den Grenzen der Flurstücke 1195 und 1510, wendet sich in nordwestliche Richtung und folgt den Grenzen zunächst der Flurstücke 1510 und 1487 und folgt dann ca. 25 m bis zur Südecke des Parkplatzes der Grenze des Flurstücks 1504. Sie verläuft weiter zunächst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung entlang der Südost- und Nordostseite des Parkplatzes und dann in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldrand durch Flurstück 1504 und weiter in dieser Richtung entlang dem Waldrand durch Flurstück 1565, schließlich ca. 34 m in gleiche Richtung, weitere ca. 28 m in östlicher und ca. 17 m in südöstlicher Richtung bis zur Böschungsoberkante des Kastentales durch Flurstück 1502. Sie verläuft dann entlang der Böschungsoberkante in nordöstlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 1500. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 1500 ca. 16 m in südöstlicher und ca. 57 m in östlicher Richtung und verläuft dann wieder in südlicher Richtung entlang der Oberkante der Böschung am Austritt des Rohrdurchlasses bis zur Grenze des Flurstücks 1204. Von dort folgt sie der Grenze des Flurstücks 1204 bis zur Grenze des Flurstücks 1494. Sie verläuft weiter entlang dem oberen Furlbach durch die Flurstücke 1494 und 1490 bis zur Südecke des Flurstücks 1490. Von dort folgt sie der Grenze des Flurstücks 1505 zunächst in westlicher, dann in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der östlichen Teilfläche.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 16 Flurstücke 141 teilw., 142 teilw., 1116, 1117, 1195, 1265 teilw., 1480, 1481, 1484, 1485 teilw., 1487, 1490, 1494, 1500 teilw., 1502 teilw., 1504 teilw., 1510 teilw., 1537 teilw., 1565 teilw.</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 12 Flurstücke 60 teilw., 61, 209 teilw., 238, 239 teilw., 500, 501, 502, 503, 504 teilw., 505 teilw., 506, 507 teilw., 508 teilw., 509 teilw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung eines für die Senne typischen Trocken- und Kastentalbereiches mit unterschiedlichen Standortbedingungen, Dünenbereichen und offenen Sandflächen,</li> <li>- zur Erhaltung eines prägenden, zur Belebung bedeutsamen Talbereiches,</li> <li>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen, die sich insbesondere aus der Lage inmitten des Siedlungsraumes Augustdorf ergeben.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein ausgeprägtes Trocken- und Kastental, das zum Talsystem des Furlbaches gehört.</p> <p>Die Waldbereiche auf den Talkanten erfüllen hier wichtige Bodenschutzfunktionen. Im Schutzgebiet bildet die Kiefer in unterschiedlichen Altersklassen die Hauptbaumart. Der überwiegend von Grün- bzw. Brachland bestimmte Talbereich ist durch die teilweise Begradigung des Baches und durch den erfolgten Bau des Regenrückhaltebeckens stark gestört. Hinzu kommen anthropogene Beeinflussungen aufgrund der Lage am Rande bzw. in der Mitte einer Siedlung. Kurz vor der Einmündung des Seitentales in das geplante Naturschutzgebiet befindet sich die Sandgrube Exter, die sporadisch Wasser führt. An den offenen Hangbereichen haben sich hier stellenweise kleinere Heideflächen gebildet. Darüber hinaus findet sich hier erster Gehölzaufwuchs mit Birke und Kiefer ein.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10	<p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>g) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>
2.4-11	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Dünen am Kohlenweg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen, die durch den Kohlenweg, der nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, getrennt werden.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den letzten Ausläufer der Binnendünen des westlich angrenzenden Binnendünengebietes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden, Süden und Osten von Erschließungswegen,</li> <li>- im Westen vom Imkerweg.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11	<p>Die Grenzbeschreibung der westlichen Teilfläche beginnt an der Nordwestecke des Flurstücks 110, Flur 15, Gemeinde Augustdorf. Von dort folgt die Grenze zunächst in östlicher Richtung und dann ca. 258 m in südöstlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 110 bis zur Nordseite des Weges am Waldrand. Sie verläuft weiter ca. 200 m in westlicher Richtung an der Nordseite des Weges entlang dem Waldrand durch Flurstück 110. Sie verläuft weiter durch Flurstück 110 zunächst 148 m in nordwestlicher Richtung gradlinig durch den Wald zur Südseite des Waldweges, dann ca. 13 m in westlicher Richtung, quert den Waldweg in nordwestlicher Richtung und verläuft in gleicher Richtung entlang der Ostseite des Weges am Waldrand, dann in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges am Waldrand bis zur Westgrenze des Flurstücks 110, der sie in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der westlichen Teilfläche folgt.</p> <p>Die Grenzbeschreibung der östlichen Teilfläche beginnt an der Südwestseite des Flurstücks 60, Flur 21, Gemeinde Augustdorf, ca. 5 m nordwestlich der Südspitze des Flurstücks 60 an der Nordseite des Waldrandweges. Die Grenze folgt der Grenze des Flurstücks 60 ca. 278 m in nordwestlicher Richtung bis zur Südseite des dort auf den Kohlenweg treffenden Waldweges. Die Grenze verläuft dann in östlicher Richtung ca. 387 m entlang der Südseite des Waldweges bis zur Südwestseite des in südöstlicher Richtung abzweigenden Waldweges durch Flurstück 60. Sie verläuft von dort ca. 172 m in südöstlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zum Waldrand und dann ca. 290 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldrand durch Flurstück 60 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der östlichen Teilfläche.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 15 Flurstück 110 teilw.</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 21 Flurstück 60 teilw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines geomorphologisch besonders ausgeprägten Dünenzuges mit Kiefernaltbeständen, Trockengrasfluren und trockenen Heiden mit den hieran gebundenen Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines das Landschaftsbild in hohem Maße prägenden Bereichs,</li> <li>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen dieses gegenüber Störungen äußerst empfindlichen Bereiches, die sich aus der Nähe zur Siedlung Augustdorf und zum Truppenübungsplatz ergeben.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Schutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag zum Teil unter Biotop-Kataster-Nr. 22 beschrieben.</p> <p>Hiernach handelt es sich um den Ausläufer eines der ältesten Binnendünengebiete in Nordwestdeutschland, deren Entstehung mindestens bis in die ausgehende letzte Eiszeit zurückreicht.</p> <p>Vorwiegend stehen Kiefernalthölzer auf dem Dünengebiet, teilweise sind Jungkiefern aufgeforstet worden. In den Randbereichen dominieren jedoch Eichen und Birken.</p> <p>Diesem Waldbestand kommt in Verbindung mit den eingestreuten Heideflächen und Silbergrasfluren wichtige Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Standorte gebundene Tier- und Pflanzenarten zu. Darüber hinaus erfüllt er gerade in diesem Bereich wichtige Bodenschutzfunktionen.</p> <p>Die Dünen sind als prägende Landschaftsbestandteile in der AK IIb erfasst. Aufgrund ihrer starken Störanfälligkeit würde eine intensive Erholungsnutzung zu erheblichen negativen Folgewirkungen führen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11	<p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Wildfütterungen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als Kahlschlag gilt die Entnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>
2.4-12	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockental im Oberlauf des Furlbaches westlich der Haustenbecker Straße"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Südwestecke des Flurstücks 1527, Flur 16, Gemeinde Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 1537 und der Wegeparzelle 'Kiefernbruch', Flurstück 115. Von dort folgt die Grenze ca. 32 m in nördlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 1527, zugleich Ostgrenze des Naturschutzgebietes Glied.-Nr. 2.1-4 'Schluchten und Moore am oberen Furlbach', bis zur Oberkante der nördlichen Böschung des Kastentales. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Oberkante der Böschung durch Flurstück 1527 bis zur Südwestecke des Flurstücks 1471. Sie folgt ca. 22 m</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein landschaftsprägendes Trockentalsystem im Siedlungsrandbereich der Gemeinde Augustdorf.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 7,7 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,</li> <li>- im Osten durch bebaute Grundstücke westlich der Haustenbecker Straße,</li> <li>- im Süden durch den Erschließungsweg zum Sportplatz,</li> <li>- im Westen durch das geplante Naturschutzgebiet Glied.-Nr. 2.4-1 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach".</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12	<p>der Grenze des Flurstücks 1471 in östlicher Richtung und verläuft dann wieder entlang der Oberkante der Böschung durch die Flurstücke 1527 und 1567 bis zur Westgrenze des Flurstücks 593. Sie quert den an der Westgrenze des Flurstücks 593 verlaufenden Weg und verläuft dann weiter durch Flurstück 593 entlang des Waldrandes zunächst ca. 38 m in nördlicher Richtung, dann ca. 50 m in östlicher, ca. 16 m in südlicher und ca. 44 m in östlicher Richtung, wo sie wieder auf die Oberkante der nördlichen Böschung des Kastentales trifft. Sie verläuft weiter entlang der Böschungsoberkante durch Flurstück 593 bis zur Stelle ca. 14 m nordwestlich der Nordwestecke des</p> <p>Feuerwehrhauses, gemessen in der Luftlinie ab dem Feuerwehrhaus. Von dort verläuft sie weiter durch Flurstück 593 in südwestlicher Richtung bis zur Nordwestgrenze des Flurstücks 1421, die sie ca. 46 m südwestlich der Haustenbecker Straße, gemessen auf der Flurstücksgrenze, erreicht. Sie folgt den Grenzen der Flurstücke 421, 736 und 707 in westlicher Richtung und dann der Westgrenze des Flurstücks 707 in südlicher Richtung. In gleicher Richtung quert sie die Wegeparzelle 'Kiefernbruch', Flurstück 115, und folgt dann der Oberkante der Böschung an deren Südgrenze, ca. 87 m in westlicher Richtung. Sie verläuft dann ca. 40 m in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges durch Flurstück 115. Sie verläuft dann weiter in derselben Richtung durch Flurstück 706, quert die Wegeparzelle Flurstück 117 und verläuft ca. 16 m entlang der Böschungsoberkante durch Flurstück 116. Dort wendet sie sich in südliche Richtung und verläuft gradlinig ca. 152 m zunächst durch Wald im Flurstück 116, quert dann die Wegeparzelle 'Kiefernbruch', Flurstück 115 und verläuft dann entlang der Westseite des Waldrandweges und durch das Kastental durch Flurstück 727 bis zu dessen Südgrenze. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 727 ca. 152 m, gemessen in der Luftlinie, in östlicher Richtung und verläuft dann ca. 6 m in südlicher Richtung zur Oberkante der südlichen Böschung des Kastentales durch Flurstück 101, Flur 9. Sie folgt zunächst ca. 80 m der Böschungsoberkante in westlicher Richtung und dann ca. 450 m der Nordseite des Weges bis zu der Stelle nord-westlich des Grillplatzes, an der der Weg nach Süden biegt, immer durch Flurstück 101. Von dort verläuft die Grenze ca. 40 m in nordwestlicher Richtung durch Flurstück 101 entlang der Ostgrenze des Naturschutzgebietes Glied.-Nr. 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach" zur Südgrenze der Wegeparzelle 'Kiefernbruch', Flurstück 115, Flur 9, und quert die Wegeparzelle entlang der Grenze des Naturschutzgebietes bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 9 Flurstück 101 teilw.</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 16 Flurstücke 115 teilw., 116 teilw., 117 teilw., 593 teilw., 706 teilw., 727 teilw., 1527 teilw., 1567 teilw.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Erhaltung und Sicherung von geomorphologisch bedeutsamen Trockentalbereichen mit naturnahen Waldbereichen,</li><li>- zur Erhaltung und Sicherung von prägenden Landschaftselementen, die zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung sind,</li><li>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen, die sich aus der Siedlungsrandlage ergeben.</li></ul> <p><b>III. Verbote</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um für die Senne typische morphologisch deutlich ausgeprägte Trockentäler, die zum Talsystem des Furlbaches gehören. Die Täler sind überwiegend mit naturnahem Wald bestanden. Hierbei handelt es sich vor allem um Kiefernwälder, in die Birken und insbesondere Eichen eingemischt sind. Die Waldflächen übernehmen in diesen erosionsanfälligen Bereichen wichtige Bodenschutzfunktionen.</p> <p>Die Talfläche des nördlichen Trockentales wird zum Großteil als Grünland genutzt. Aus der Lage zwischen Siedlungsrand Augustdorf auf der einen Seite und Sportplatzflächen auf der anderen Seite ergeben sich für das Gebiet vielfältige Beeinträchtigungen durch Erholungsverkehr, Müllablagerungen und Aufschüttungen.</p> <p>Beeinträchtigend wirkt im südlichen Trockental insbesondere die nördlich angrenzende Weidenutzung, die sich bis zur Mitte des Tales erstreckt. Durch Viehtritt sind in den Böschungsbereichen bereits erhebliche Erosionsschäden entstanden.</p> <p>Im nördlichen Trockental führt die unterhalb des Klubhauses liegende Fläche ständig Wasser.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12	<p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzender Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>g) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-13	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockental im Oberlauf des Furlbaches am Ludwig-Altenbernd-Weg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Westecke des Flurstücks 39, Flur 9, Gemeinde Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 66 und der Wegeparzelle 'Ludwig-Altenbernd-Weg', Flurstück 63. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 63 ca. 47 m in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze des Naturschutzgebietes Glied.-Nr. 2.4-1 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach". Sie verläuft von dort ca. 48 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Naturschutzgebietes durch Flurstück 66 bis zur Oberkante der nördlichen Böschung des Kastentales.</p> <p>Sie verläuft entlang der Böschungsoberkante in südöstlicher Richtung durch Flurstück 66 bis zu deren Ende. Sie verläuft weiter durch Flurstück 66 zunächst ca. 37 m in nordwestlicher Richtung und dann ca. 7 m in südwestlicher Richtung entlang dem Zaun der Weidefläche am Waldrand bis zur Grenze des Flurstücks 66. Von dort verläuft sie entlang dem Böschungsfuß der südlichen Böschung des Kastentales in südöstlicher Richtung durch Flurstück 39 bis zu deren Ende an der Nordgrenze der Wegeparzelle Flurstück 63. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 63 in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 9 Flurstücke 39 teilw., 66 teilw.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines geomorphologisch bedeutsamen Trockentales mit naturnahem Waldbestand,</li> </ul>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein landschaftsprägendes Trockental, das zum Talsystem des Furlbaches gehört.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 0,7 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen,</li> <li>- im Süden vom Ludwig-Altenbernd-Weg,</li> <li>- im Westen vom Naturschutzgebiet "Schluchten und Moore am oberen Furlbach".</li> </ul> <p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen für die Senne typischen morphologisch bedeutsamen und landschaftsprägenden Trockentalbereich. Dieser gehört zum Talsystem des Furlbaches.</p> <p>Das Tal ist vollständig bewaldet. Die domi-</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-13	<p>- zur Erhaltung und Sicherung eines prägenden Landschaftsbestandteiles, der zur Belebung des Landschaftsbildes von Bedeutung ist,</p> <p>- zur Abwehr von Beeinträchtigungen dieses gegenüber Störungen empfindlichen Bereiches, die sich aus der Siedlungsnähe und den angrenzenden Nutzungen ergeben.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzender Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>niehende Baumart ist die Kiefer mit erheblichem Anteil an Eiche im Unterstand bzw. an den Wegerändern. Die Waldfläche übernimmt in diesem erosionsanfälligen Bereich wichtige Bodenschutzfunktionen.</p> <p>Aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Augustdorf besteht die Gefahr von Schädigungen bei intensivem Erholungsverkehr.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-14	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockental am Birkenweg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt an der Südwestecke des Flurstücks 1316, Flur 16, Gemeinde Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 1315 und der Wegeparzelle 'Birkenweg', Flurstück 1, Flur 10. Die Grenze folgt zunächst in nördlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 1316 und dann in nordwestlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 186. Sie folgt weiter der Grenze des Flurstücks 186 ca. 36 m in nördlicher Richtung bis zu dem an der Nordseite des Trockentales durch Flurstück 186 verlaufenden Weidezaun. Sie verläuft weiter entlang diesem Weidezaun zunächst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung durch Flurstück 186 bis zu der Verbindungsstelle der 10 kV-Hochspannungs-Freileitungen. Von dort verläuft sie in südöstlicher Richtung auf einer Linie in Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 922 und folgt dann weiter in dieser Richtung der Grenze des Flurstücks 922 bis zur Nordgrenze der Wegeparzelle "Birkenweg", Flurstück 1, Flur 10. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 1 in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 16 Flurstücke 186 teilw., 1316.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines Trockentales mit naturnahen Waldbeständen,</li> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines das Orts- und Landschaftsbild belebenden Landschaftsbestandteils.</li> </ul>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein landschaftsbildprägendes Trockental mit naturnahen Waldbeständen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 0,9 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen,</li> <li>- im Süden vom Birkenweg,</li> <li>- im Westen von bebauten Grundstücken,</li> <li>- im Osten von einem Kiefernstangenholzbestand.</li> </ul> <p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein für die Senne typisches, das Landschaftsbild prägendes Trockental, das in der AK II b dargestellt ist. Bis auf einen kleineren Teilbereich, der als Grünland genutzt wird, ist das Gebiet mit einem naturnah ausgeprägten lockeren Eichen-Birken-Wald mit Kiefer bestockt. Diese Waldfläche übernimmt in diesem erosionsanfälligen Bereich wichtige Bodenschutzfunktionen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-14	<p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>
2.4-15	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockental des oberen Bärenbaches"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie; dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein landschaftsprägendes geomorphologisch bedeutsames Trockentalsystem, das dem Talsystem des oberen Bärenbaches zuzuordnen ist.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 8,2 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen, die durch die Haustenbecker Straße (L 942), die nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, getrennt werden.</p> <p>Die Grenzbeschreibung der westlichen Teilfläche beginnt an der Südostecke des Flurstücks 145, Flur 7, Gemeinde Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit den Flurstücken 146, 149 und 144. Von dort folgt die Grenze der Grenze des Flurstücks 145 in westlicher Richtung bis zur Südwestecke dieses Flurstücks. Von dort verläuft sie ca. 150 m weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Hofzufahrt bis zur Ostseite der Hofstelle durch Flurstück 144. Von dort verläuft sie in nordwestlicher Richtung, entlang der Ostseite des Hofgebäudes, ca. 16 m bis zur Oberkante der südlichen Böschung des Trockentales durch Flurstück 144. Sie verläuft weiter durch Flurstück 144 überwiegend in westlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante bis zur Westgrenze des Flurstücks 144. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 144 zunächst in nordwestlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Ostende der Wegeparzelle Flurstück 99. Sie folgt dann in nordwestlicher Richtung den Grenzen des Flurstücks 99 und ca. 44 m des Flurstücks 100 bis zu dessen Nordostecke. Von dort verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Südseite des Feldweges zunächst durch Flurstück 117, Flur 9, quert dann, in nordöstlicher Richtung sich wendend, die Wegeparzelle Flurstück 34 und verläuft weiter in dieser Richtung entlang der Südseite des Feldweges wiederum durch Flurstück 117 bis zur Südecke der Wegeparzelle Flurstück 116. Von dort folgt sie in südöstlicher Richtung den Grenzen der Flurstücke 114 und 113 und verläuft in derselben Richtung ca. 5 m durch Flurstück 104 bis zum Fuß der nördlichen Böschung des Trockentales. Sie verläuft dann in südwestlicher Richtung ca. 17 m entlang dem Böschungsfuß bis zur Südwestecke des Flurstücks 104. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 104 in östlicher Richtung und dann der Ostgrenze des Flurstücks 145, Flur 7, in südöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der westlichen Teilfläche.</p> <p>Die Beschreibung der östlichen Teilfläche beginnt an der Südwestecke des Flurstücks 163, Flur 7, Gemarkung Augustdorf, im Punkt des Zusammentreffens mit dem Flurstück 165 und der Wegeparzelle 'Haustenbecker Straße', Flurstücke 154 u. 77, letzteres aus Flur 9. Die Grenze folgt der Grenze des Flurstückes 163 zunächst in nordwestlicher und dann ca. 45 m in östlicher Richtung und verläuft dann entlang der Oberkante der nördlichen Böschung des Trockentales durch Flurstück 163</p>	<p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen,</li> <li>- im Westen von der Truppenübungsplatzgrenze,</li> <li>- im Süden von Erschließungsstraßen und -wegen,</li> <li>- im Osten von der Truppenübungsplatzgrenze.</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15	<p>bis zur Waldgrenze nördlich des Trockentales. Von dort verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zur Grenze des Flurstücks 163. Sie folgt der Grenze des Flurstücks 163 ca. 8 m in nordöstlicher und dann ca. 76 m in südöstlicher Richtung und verläuft von dort gradlinig ca. 109 m zur Südwestecke des Flurstücks 167. Von dort verläuft die Grenze entlang der Waldgrenze ca. 6 m in östlicher Richtung zur Südspitze des Flurstücks 160 und folgt dann zunächst in nordöstlicher Richtung, dann in südlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 167 und weiter in dieser Richtung der Grenze des Flurstücks 166 und ca. 152 m der Grenze des Flurstücks 163 bis zur Nordseite des entlang der Südgrenze des Flurstücks 163 verlaufenden Waldrandweges. Sie folgt der Nordseite des Waldrandweges durch Flurstück 163 in westlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstückes 157, wo der Waldweg nach Süden biegt. Sie folgt nun der Westseite des Waldrandweges ca. 47 m in südlicher Richtung durch Flurstücks 157 und folgt danach dem Waldrand ca. 80 m in westlicher Richtung und ca. 24 m in nordwestlicher Richtung durch Flurstück 157 bis zur Oberkante der südlichen Böschung eines Seitentales des Trockentales. Sie verläuft dann entlang der Böschungsoberkante in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 157, der sie in westlicher Richtung folgt. In gleicher Richtung folgt sie der Grenze des Flurstücks 163 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der östlichen Teilfläche.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 7 Flurstücke 144 teilw., 145, 157 teilw., 163 teilw., 166 teilw., 167</p> <p>Gemarkung Augustdorf, Flur 9 Flurstücke 34 teilw., 104 teilw., 197 teilw.</p> <p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines geomorphologisch bedeutsamen Trockentalsystems mit naturnahem Waldbestand,</li> <li>- zur Erhaltung und Sicherung eines das Orts- und Landschaftsbild in hohem Maße prägenden Landschaftsbestandteils,</li> </ul>	<p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein für die Senne typisches Trockentalsystem, das zum Talsystem des Bärenbaches gehört.</p> <p>Der Talbereich ist ausschließlich mit Wald bestockt. Es handelt sich hierbei vor allem um naturnahe Mischwaldbestände mit relativ hohem Anteil an Eichen und Birken. Die Waldflächen übernehmen in diesen erosionsanfälligen Bereichen wichtige Bodenschutzfunktionen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15	<p>- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses störungsanfälligen Bereiches, die sich aus der Nähe zum Siedlungsbereich und dem angrenzenden Truppenübungsplatz ergeben.</p> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 18. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Das Talsystem ist zum Teil erheblich belastet durch wilde Müllablagerungen, Bauschutt und das Einbringen von Gartenabfällen, was zu einer erheblichen Veränderung der natürlicherweise nährstoffarmen Verhältnisse führt.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFoG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-16	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Kalksteinbruch am Hörster Berg"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie, dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die Grenzbeschreibung beginnt in der Ostecke des Flurstücks 85, Flur 8, Gemarkung Hörste, Stadt Lage. Von dort folgt die Grenze des Flurstücks 85 und ca. 14 m in gleicher Richtung der Grenze des Flurstücks 86 und verläuft dann in nordwestlicher Richtung zunächst durch Flurstück 86 und dann durch Flurstück 97 durch die Hecke an der Panzerringstraße zu dem von Gebüsch gebildeten Waldrand des Steinbruches. Sie folgt dem Waldrand des Steinbruches, der, parallel zur Böschungsoberkante des Steinbruches, allmählich aus nordwestlicher in nordöstliche Richtung schwenkt, durch Flurstück 97 und verläuft dann, weiter parallel zur Oberkante der Böschung des Steinbruches, durch Wald in östlicher bis südöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 97. Sie folgt der Grenze der Flurstücke 97 und 85 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Hörste, Flur 8 Flurstücke 85, 86 teilw., 97 teilw.</p>	<p><b>Entfällt, liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Landschaftsplan „Sennelandschaft“</b></p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen ehemaligen Kalksteinbruch am Hörster Berg, der durch natürliche Sukzession begrünt und durch Gehölzpflanzung als Vogelschutzgehölz entwickelt ist.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 0,6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,</li> <li>- im Osten durch Wald,</li> <li>- im Süden durch die Panzerringstraße.</li> </ul>
2.4-19	<p><b>I. SCHUTZGEGENSTAND</b></p> <p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Strotheniederung östlich der B 1"</b></p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie, dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das von Grünland und naturnahem Waldbestand geprägte Tal der Strothe an der Grenze zum Kreis Paderborn.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 6,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden durch die Auffahrtrampe der B 1,</li> </ul>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-19	<p><b>II. SCHUTZZWECK</b></p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Sicherung der vielfältig strukturierten, durch Grünland und naturnahe Wälder bestimmte Bachaue der Strothe mit quelligen Bereichen,</li> <li>- zur Sicherung eines landschaftsprägenden Bereiches, der der Belebung des Landschaftsbildes dient,</li> <li>- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die sich insbesondere aus der angrenzenden Kurparknutzung ergeben.</li> </ul> <p><b>III. VERBOTE</b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.4 III. 1. - 19. ist es verboten:</p> <p><b>a) zu lagern oder Feuer zu machen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>b) im Gebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu reiten,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Osten und Westen durch Erschließungswege,</li> <li>- im Süden durch die Grenze zum Kreis Paderborn.</li> </ul> <p>Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Kataster-Nr. 41 a dargestellt.</p> <p>Danach handelt es sich um das breite Tal der Strothe, das als Grünland genutzt wird. Als Begrenzung des Talraumes ist eine ausgeprägte mit Arten der Eichen-Hainbuchen-Wälder bestandene Böschungskante sichtbar. Am Fuß der Böschungskante befinden sich quellige Bereiche. Die Strothe selbst wird begleitet von einem Bach-Erlen-Eschen-Wald und einzelnen naturnahen Ufergehölzen, z.B. Weiden. Der schutzwürdige Bereich schließt ehemalige Abgrabungsflächen ein, die naturnah eingegliedert sind.</p> <p>Mittlerweile durchzieht ein an die morphologischen Verhältnisse zum Teil nicht angepasster Radweg die Niederung. Durch den Bau sind die markanten Böschungflächen zum Teil zerstört worden.</p> <p>Die Aue setzt sich im Kreis Paderborn fort, wo sie als Kurpark ausgebaut wurde.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 LFG (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Im Gebiet ist das Reiten auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-19	<p><b>c) Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>d) Grün- oder Brachland umzubrechen oder umzuwandeln,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>e) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden oder zu lagern,</b></p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge wie Insekten oder Pilze oder Naturereignisse angrenzender Wälder erheblich gefährden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p><b>f) Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p><b>g) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</b></p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Als Kahlschlag gilt die Endnutzung eines Bestandes in einem einzigen Hieb oder in wenigen rasch aufeinanderfolgenden Hieben, ohne dass zuvor entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit die Verjüngung des Bestandes eingeleitet wurde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	<p><b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</b></p> <p>Aufgrund des § 24 LG wird die unter der Glied.-Nr. 3.1-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Brachfläche festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p>	<p>Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele ( § 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken verboten, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG widersprechen.</p>
3.1	<p><b>Natürliche Entwicklung</b></p> <p>Die unter Glied.-Nr. 3.1 aufgeführte Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion.</p> <p>Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
3.1-1	<p><b>Brachgefallenes Grünland am Lander Weg, östlich der Mühle Oerlinghausen</b></p> <p>Die Brachfläche ist der Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft zu überlassen.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer eine diesen Festsetzungen widersprechende Nutzung ausübt.</p>	<p>Standort des artenarmen Hainsimsen-Buchenwaldes.</p> <p>Flächengröße ca. 2,3 ha.</p> <p>Die Brachfläche ist Bestandteil des unter Glied.-Nr. 2.2 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p><b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</b></p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter dieser Glied.-Nr. 4 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,</li> <li>- für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie</li> <li>- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen,</li> </ul> <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1-17	<p>Stadt: Oerlinghausen  Gemarkung: Lipperreihe  Flur: 6  Flurstück: 343 teilweise  Unterabteilung: 119 A teilweise  Flächengröße 2,8 ha</p> <p>Für die Wiederaufforstung wird ein Laubholzanteil von 100% vorgeschrieben. Die Festsetzung für die Wiederaufforstung gilt nur unter der Bedingung, dass</p> <p>a) der nach der bestehenden Forstplanung in die Vornutzung stehende Bestand bei der Zwischenprüfung bzw. Neuaufstellung der Forsteinrichtung in die Endnutzung gestellt wird oder</p>	<p>Festsetzung im mittleren Privatwald.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-17	<p>b) der Bestand während der Gültigkeitsdauer dieses Landschaftsplanes tatsächlich endgenutzt wird oder</p> <p>c) ein Voranbau durchgeführt wird.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer diese Festsetzung nicht beachtet.</p>	
4.1-18	<p><b>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</b></p> <p>Für die unter dieser Glied.-Nr. bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Waldflächen ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p><b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b></p> <p>Für die unter dieser Glied.-Nr. bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Waldflächen ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kahlschläge innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha vorzunehmen. Ausgenommen hiervon bleiben Standorte zur Verjüngung von Eiche. Hier gilt das Kahlschlagsverbot innerhalb von drei Jahren auf mehr als 1 ha.</li> </ul> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzung des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "<b>Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld</b>", für die die unter dieser Glied.-Nr. genannten forstlichen Festsetzungen gelten:</p> <p>Gemarkung: Lipperreihe            Flur: 11            Flurstücke: 16, 17, 34 tw., 35 tw., 36 tw., 40</p> <p>Gemarkung: Augustdorf            Flur: 13            Flurstücke: 4 tw., 5, 6, 8, 9 tw., 12 tw., 13, 14, 15, 16, 17, 19 tw., 20 tw., 24, 25, 26 tw., 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35 tw., 36 tw.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Entwicklung bzw. Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation vorzunehmen, mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von max. 20 %.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Augustdorf            Flur: 14            Flurstücke: 8 tw., 21, 22, 23, 24, 29, 32, 33, 36, 44, 45, 53, 54, 55, 62, 63, 64, 67, 68, 427, 428</p> <p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "<b>Schluchten und Moore am oberen Furlbach</b>", für die die unter dieser Glied.-Nr. genannten forstlichen Festsetzungen gelten:</p> <p>Gemarkung: Augustdorf            Flur: 9            Flurstücke: 1, 7, 8, 9 tw., 11, 12, 25 tw., 26, 27 tw., 28, 36, 37, 63 tw., 101 tw., 124 tw., 125 tw., 127, 132 tw., 134 tw., 150 tw., 153 tw., 160 tw.</p> <p>Gemarkung: Augustdorf            Flur: 12            Flurstücke: 64 tw., 65, 66, 67, 70, 72, 74, 75, 66, 505 tw., 507 tw., 509, 570, 571, 610 tw.</p> <p>Gemarkung: Augustdorf            Flur: 16            Flurstücke: 115 tw., 139 tw., 1709 tw.</p> <p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "<b>Senne nördlich Oesterholz</b>", für die die unter dieser Glied.-Nr. genannten forstlichen Festsetzungen gelten:</p> <p>Gemarkung: Oesterholz            Flur: 2            Flurstücke: 25, 26, 27, 34 tw., 35, 36 tw., 39 tw., 139 tw., 228 tw., 378 tw.</p> <p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "<b>Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze</b>", für die die unter dieser Glied.-Nr. genannten forstlichen Festsetzungen gelten:</p> <p>Gemarkung: Oesterholz            Flur: 5            Flurstücke: 6 tw., 14 tw., 15, 31, 32, 34, 49, 50, 51, 52 tw., 53 tw., 56 tw., 73 tw., 94 tw., 97 tw.</p>	
4.1-18	<p>Waldflächen im NSG 2.1-7 "<b>Schlänger Moor</b>", für die die unter dieser Glied.-Nr. genannten forstlichen Festsetzungen gelten:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Schlangen Flur: 16 Flurstücke: 59, 180, 181, 182</p> <p>Gemarkung: Schlangen Flur: 17 Flurstücke: 16 tw., 17 tw., 163, 164 tw., 165 tw.</p>	
5.	<b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</b>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Aufgrund des § 26 LG werden die unter den Glied.-Nr.: 5.1 - 5.6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete in die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 beigefügten Detailkarten eingetragenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,</li> <li>2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzanpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,</li> <li>3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,</li> <li>4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und</li> <li>5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</li> </ol> <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sollen bei Pflanzungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Gehölzarten im Rahmen der Zusammenstellung der Auswahl geeigneter Gehölze für landschaftspflegerische Maßnahmen in Abschnitt 5.3 (Pflanzenlisten) dieses Landschaftsplanes verwandt werden.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll nach § 36 LG auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.</p> <p>Soweit die Maßnahmen eine Umwandlung von Wald bewirken, werden die forstgesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 -IV B 4- 1.06.00 - "Landschaftsplanung" beachtet.</p> <p>Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, Dränleitungen, Sichtdreiecken usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1</b></p>	<p><b>Anlage naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-7 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete. 2.1-1 und 2.1-2 in Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
<p><b>5.1-1</b></p>	<p>- entfällt -</p>	
<p><b>5.1-2</b></p>	<p>- entfällt -</p>	
<p><b>5.1-3</b></p>	<p>Anlage einzelner Stauhaltungen und Unterbrechung von Seitengräben im Naturschutzgebiet "Menkhäuser Bachtal mit Schopketal" zwischen Brandheide und "Teich oberhalb Dalbke", Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 5, Flurstück 49 teilweise, 384 teilweise, 385 teilweise und Flur 6, Flurstück 28 teilweise, zur Förderung des naturgemäßen Überflutens des Talgrundes bei Mittel-Hochwasser und möglicher Mäanderbildung des Baches.</p>	<p>Der Umfang der Maßnahmen wird in einem Pflegeplan dargestellt. Soweit Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz betroffen sind, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Soweit in dem "Teich oberhalb Dalbke" die fischereiliche Nutzung fortbesteht, wird ein Sandfang oberhalb des Teiches erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>
<p><b>5.1-4</b></p>	<p>Abdichten der Teichabflüsse von drei der insgesamt elf Teichbecken derart, dass ein erosionfester Überlauf entsteht und die Teichsohlen auf einer Fläche von jeweils 80 bis 100 m<sup>2</sup> und mit einer Höhe von 2 bis 3 dm dauerhaft überstaut werden, vorsichtige Entnahme und schadlose Beseitigung der in den zu überstauenden Flächen stehenden Erlen vor Hiebsreife in der ehemaligen, ca. 7.000 m<sup>2</sup> großen Fischteichanlage am Schnakenbach in Bokelfenn, Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstück 9 teilweise.</p>	<p>Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil Glied.-Nr. 2.4-9 "Kastental des Westerholter Baches".</p> <p>Soweit Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz betroffen sind, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>
<p><b>5.1-5</b></p>	<p>Entwicklung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zum lichten, heidekrautreichen Wald (Bestockungsgrad 0,5) durch natürliche Sukzession innerhalb des NSG 2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstück 378 tw</p> <p>DGK 349</p>	
<p><b>5.1-6</b></p>	<p>- entfällt -</p>	



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.1-7</b></p> <p><b>5.1-8</b></p> <p><b>5.1-9</b></p> <p><b>5.1-10</b></p> <p><b>5.1-11</b></p>	<p>Entnahme von Kiefern und Birken, Abräumen des Oberbodens und Ausbringen von Besenheide-Mähgut auf Flächen ohne Heidebewuchs zur Entwicklung von Heideflächen sowie Abplaggen von Hand oder Mahd mit Schlegelmäher der überalterten Heideflächen in Teilabschnitten über mehrere Jahre verteilt sowie Beweidung der Besenheide durch Landschaftsrassen und dauernde Offenhaltung der Flächen durch zeitweilige Entbuschung in der Gemeinde Augustdorf zwischen Kohlenweg und Heidehaus, Flur 14, Flurstücke 10 teilweise, 11 teilweise, 12 teilweise, 14 teilweise, 15 teilweise, 65 teilweise und 66 teilweise.</p> <p>- entfällt -</p> <p>- entfällt -</p> <p>- entfällt -</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Fläche: ca. 6 ha</p>
<p><b>5.2</b></p> <p><b>5.2-1</b></p> <p><b>5.2-2</b></p> <p><b>5.2-3</b></p> <p><b>5.2-4</b></p>	<p><b>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 26 (1) LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-46 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2 in Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>- entfällt -</p> <p>Mähen der Hochstaudenfluren, Seggenriede, Grünland- und Brachflächen zu 2/3 der Fläche im bis zu 2-jährigen Turnus 1 mal nach dem 1. August und zu 1/3 der Fläche jährlich nach dem 1. Juni und 1 mal nach dem 1. August jeweils einschließlich schadloser Beseitigung des Mähgutes sowie Entnahme von 35 Pappeln zur Förderung der Entwicklung der Hochstaudenflur, in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 5, Flurstück 384 teilweise und Flur 6, Flurstück 28 teilweise.</p> <p>Entnahme einzelner Fichten zur Begünstigung der natürlichen Entwicklung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften auf den südlichen Talböschungen des Menkhauser Baches südlich der B 68, Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 6, Flurstück 183 teilweise, 210 teilweise, 212 teilweise, 214 teilweise, 255 teilweise, 313, 315, 349 teilweise, 350, 351 teilweise und 353.</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensstätten dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet "Menkhauser Bachtal mit Schopketal". Die Maßnahme umfasst ca. 0,3 ha.</p> <p>Nach einem Durchführungszeitraum von drei Jahren soll durch Vegetationsanalyse überprüft werden, ob eine Abänderung der Maßnahme erforderlich wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-5	Fachgerechtes Schneiteln im bis zu 10-jährigen Turnus der Baum- und Kopfweiden am Dalbker Bach zwischen Topsisiek und Pollmanns Krug in Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe.	Menge: ca. 100 Stck. Das anfallende Holz kann zur Gewinnung von Setzstangen verwendet werden, um die Ufergehölze am Dalbker Bach zu vervollständigen.
5.2-6	Herausnahme einzelner Kiefern aus dem Waldrand südlich des Weges am Kalksteinbruch Foerth in Oerlinghausen auf einer Gesamtlänge von 180 m.	Menge: ca. 15 Bäume Die Pflegemaßnahme dient der Lichtstellung des Waldrandes zur Entwicklung eines Laubwaldmantels.
5.2-7	Herausnahme einzelner Nadelbäume aus dem weg- begleitenden Waldrand der Sennestraße Richtung Osten hinter dem Ortsrand von Oerlinghausen auf einer Gesamtlänge von 300 m.	Menge: ca. 15 Bäume Die Pflegemaßnahme dient der Freistellung von Laubgehölzen.
5.2-8	Entnahme von Nadelbäumen im Quellmoorbereich bis zu einem Abstand von 25 m vom Quellmoor und Entfernung des anfallenden Holzes ohne Lagerung im geschützten Landschaftsbestandteil "Rosenteiche", Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 8, Flurstück 3 teilweise.	Die Maßnahme umfasst etwa 0,2 ha mit ca. 100 Bäumen.
5.2-9	Entnahme von 60 Kiefern zur Lichtstellung des Kiefernaltbestandes zur Begünstigung der natürlichen Sukzession des trockenen Eichen-Birken-waldes im geschützten Landschaftsbestandteil "Rosenteiche" in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 8, Flurstück 3 teilweise und Flur 12, Flurstücke 39 und 41.	Die Maßnahme umfasst ca. 0,2 ha.
5.2-10	Abdichten der Entwässerungsgräben an zwei Stellen mit vorhandenem Material im Quellmoor zwischen Knochen- und Krampsbach, Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 8, Flurstück 5 teilweise.	Soweit Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz betroffen sind, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.  Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.
5.2-11	Wiederherrichtung der Steilwandpartien der Uferschwalbenkolonie im Osten des Abgrabungsgewässers am Stukenbrocker Weg im Winterhalbjahr durch Abtragung der Erosionskegel sowie Ruhigstellung des Uferschwalbenkoloniebereiches durch Abzäunung mit einem 150 m langen Riegelzaun in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 8, Flurstück 3 teilweise.	
5.2-12	Mähen der Feuchtwiesen des Haupttales und der Seitentäler des oberen Westerholter Baches zum Ausmagern jährlich 2 mal, 1. Schnitt nach dem 1. Juni und 2. Schnitt nach dem 1. August, jeweils einschließlich schadloser Beseitigung des Mähgutes.	Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet "Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches". Die Maßnahme umfasst insgesamt ca. 2 ha.  Nach einem Durchführungszeitraum von drei Jahren soll durch Vegetationsanalyse geprüft werden, ob eine einmalige Mahd im Turnus von zwei Jahren jeweils ab 1. August erforderlich wird.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-13	<p>Pflege bzw. Entwicklung von Moorbereichen (Beseitigung der Gehölze unter Erhalt einzelner Strauchgruppen; Zurückdrängen des Röhrichts) im NSG 2.1-7 "Schlänger Moor"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 17 Flurstück 164 tw</p> <p>DGK 365</p>	
5.2-14	<p>Pflege der Feuchtstandorte (jährliche Mahd der Feuchtwiese; abschnittsweise Mahd der Röhrichtbestände und Seggenriede alle 3 Jahre) im NSG 2.1-7 "Schlänger Moor"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 17 Flurstücke 16 tw, 17 tw, 162 tw, 164 tw, 165 tw</p> <p>DGK 365</p>	
5.2-15	- entfällt -	
5.2-16	- entfällt -	
5.2-17	<p>Freihaltung der sonnenexponierten, südwestorientierten Böschung des Altgrabungsteiches zur Förderung von Zwergstrauchgesellschaften und Entnahme der wegbegleitenden Zaunanlage im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 11 Flurstücke 15, 41 tw</p> <p>DGK 262</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 2 Flurstück 2 tw</p> <p>DGK 262</p>	
5.2-18	- entfällt -	
5.2-19	- entfällt -	
5.2-20	<p>Offenhalten von Feuchtbiotopen (Entbuschen im Abstand von ca. 10 Jahren) im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 13 Flurstücke 6 tw, 33 tw</p> <p>DGK 262</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-21	<p>Pflege bzw. Entwicklung von einem Heide-Trockenrasen-Komplex (Mahd im Abstand von 5-8 Jahren bzw. Beweidung mit Schafen; Entbuschung unter Erhalt einzelner Bäume oder Baumgruppen) in den Naturschutzgebieten</p> <p><b>2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 13 Flurstücke 12 tw, 19 tw, 29 tw, 32 tw, 33 tw, 36 tw, 53 tw, 64 tw</p> <p>DGK 262</p> <p><b>2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 9 Flurstück 125 tw</p> <p>DGK 286</p> <p><b>2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</b></p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstücke 4 tw, 63</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 3 Flurstücke 379 tw, 420 tw, 751</p> <p>DGK 349</p>	
5.2-22	<p>Mähen der Talwiese im bis zu 2-jährigen Turnus 1 mal nach dem 1. August einschließlich schadloser Beseitigung des Mähgutes, Talwiese im nördlichen Trocken- und Kastental des oberen Furlbaches zwischen Sportplatz am Inselweg bis zum Rückhaltebecken.</p>	Die Maßnahme umfasst ca. 1 ha.
5.2-23	<p>Entnahme der standortfremden Pappeln, Fichten und Schneebeeren und Entwicklung zum Erlen-Eschen-Wald im NSG 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 12 Flurstück 74 tw</p> <p>DGK 286</p>	
5.2-24	- entfällt -	
5.2-25	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-26	- entfällt -	
5.2-27	- entfällt -	
5.2-28	- entfällt -	
5.2-29	- entfällt -	
5.2-30	- entfällt -	
5.2-31	- entfällt -	
5.2-32	- entfällt -	
5.2-33	- entfällt -	
5.2-34	- entfällt -	
5.2-35	- entfällt -	
5.2-36	- entfällt -	
5.2-37	- entfällt -	
5.2-38	- entfällt -	
5.2-39	- entfällt -	
5.2-40	<p>Entwicklung und Pflege einer feuchten Hochstaudenflur (Mahd alle 2-3 Jahre mit Entfernung des Mähgutes) im NSG 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 16 Flurstück 139 tw</p> <p>DGK 286</p>	
5.2-41	<p>Pflege einer feuchten Hochstaudenflur (Entbuschung in den Randbereichen im Abstand von 5-8 Jahren) im NSG 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 9 Flurstücke 3, 4, 5, 6</p> <p>DGK 286</p>	
5.2-42	<p>Entwicklung eines lichten, heidekrautreichen Waldes (Bestockungsgrad von 0,5) mit Offenhaltung der Gewässerrandbereiche im NSG 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-43	<p>Gemarkung Augustdorf Flur 12 Flurstück 67 tw</p> <p>DGK 285, 286</p> <p>Erhaltung der vegetationsfreien, südexponierten Sandböschungen als offene Sandflächen sowie Offenhalten des nordöstlichen Sohlenbereiches und der Artenschutzgewässer im südwestlichen Sohlenbereich durch Entbuschung bzw. Beweidung im NSG 2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstücke 23 tw, 24</p> <p>DGK 349</p>	
5.2-44	- entfällt -	
5.2-45	<p>Entwicklung zu einem lichten, heidekraut-reichen Wald (Bestockungsgrad von 0,5) in den Naturschutzgebieten</p> <p><b>2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 13 Flurstücke 12 tw, 13 tw, 14 tw, 15 tw, 16 tw, 24 tw, 26 tw, 27 tw, 36 tw</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 14 Flurstücke 24, 29 tw, 32 tw, 36 tw, 44, 45, 55</p> <p>DGK 262, 263</p> <p><b>2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Fur- lbach"</b></p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 9 Flurstücke 125 tw, 134 tw</p> <p>DGK 286</p> <p><b>2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</b></p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstücke 25, 26, 27, 34 tw, 35, 36 tw, 39, 139 tw, 228,378 tw</p> <p>DGK 349</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.2-46</b></p> <p><b>5.3</b></p>	<p>Pflege bzw. Entwicklung von Heideflächen (Mahd im Abstand von 5-8 Jahren oder Beweidung; Entnahme aufkommender Sträucher und Bäume sowie Entnahme einzelner alter Kiefern und Birken am Waldrand) im NSG 2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstücke 36 tw, 37 tw, 228 tw</p> <p>DGK 349</p> <p><b>Anpflanzungen</b></p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.3-1 bis 5.3-59 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete in die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-2 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 0,75 m, die Pflanzen auf Lücke gesetzt. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Jungpflanzen oder Forstpflanzen der Pflanzgröße 2-3-jährig, verpflanzt, 80-100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neueinpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushaltes, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen gehören nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstlichen Sinne. Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Zusammenstellung der Auswahl geeigneter Gehölze für landschaftspflegerische Maßnahmen, die für die jeweiligen Landschaftsräume gelten:</p> <p>Pflanzenliste I.</p> <p>Gehölze der <u>Bruchwälder</u> der nassen bis sehr feuchten Standorte der Niederungen und Talsandzonen mit nährstoffarmen Birken- und nährstoffreichen Erlenbrüchen.</p> <p><u>Baumarten:</u> Schwarzerle (Alnus glutinosa) Moorbirke (Betula pubescens) Sandbirke (Betula pendula) Eberesche (Sorbus aucuparia)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden,</li> <li>- sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krauwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden, ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</li> </ul>	<p>stellenweise Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>untergeordnet Waldkiefer (Pinus silvestris)</p> <p><u>Straucharten:</u> Faulbaum (Frangula alnus) Ohrweide (Salix aurita) Aschweide (Salix cinerea) Lorbeerweide (Salix pentandra)</p> <p>Pflanzenliste II.</p> <p>Gehölze der <u>Stieleichen-Birkenwälder</u> der sehr feuchten bis sehr trockenen Standorte der Talsandzone bis in die oberen Sandbereiche mit feuchten bis trockenen Stieleichen-Birkenwäldern mit Waldkiefern.</p> <p><u>Baumarten:</u> Stieleiche (Quercus robur) Sandbirke (Betula pendula) Moorbirke (Betula pubescens) Eberesche (Sorbus aucuparia) Schwarzerle (Alnus glutinosa) -feuchte bis nasse Ausbildung-</p> <p>untergeordnet Zitterpappel (Populus tremula)</p> <p>untergeordnet Waldkiefer (Pinus silvestris)</p> <p>untergeordnet Stechpalme (Ilex aquifolia)</p> <p>untergeordnet Winterlinde (Tilia cordata)</p> <p>untergeordnet Rotbuche (Fagus silvatica)</p> <p><u>Straucharten:</u> Faulbaum (Frangula alnus) Ohrweide (Salix aurita) Aschweide (Salix cinerea)</p> <p>untergeordnet Salweide (Salix caprea)</p> <p>untergeordnet Hundsrose (Rosa canina)</p>



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Pflanzenliste III.</p> <p>Gehölze der <u>Buchen-Eichenwälder</u> des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes.</p> <p><u>Baumarten:</u> Buche (Fagus silvatica) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur)</p> <p>untergeordnet Sandbirke (Betula pendula)</p> <p>untergeordnet Zitterpappel (Populus tremula)</p> <p>untergeordnet Stechpalme (Ilex aquifolia)</p> <p>untergeordnet Eberesche (Sorbus aucuparia)</p> <p>untergeordnet Winterlinde (Tilia cordata)</p> <p>untergeordnet Moorbirke (Betula pubescens)</p> <p>untergeordnet Schwarzerle (Alnus glutinosa)</p> <p><u>Straucharten:</u> Salweide (Salix caprea) Faulbaum (Frangula alnus) Aschweide (Salix cinerea) Ohrweide (Salix aurita)</p> <p>Pflanzenliste IV.</p> <p>Gehölze der <u>feuchten Eichen-Hainbuchenwälder</u> der höher gelegenen Talauenbereiche.</p> <p><u>Baumarten:</u> Stieleiche (Quercus robur) Hainbuche (Carpinus betulus) Esche (Fraxinus excelsior)</p> <p>untergeordnet Winterlinde (Tilia cordata)</p> <p>untergeordnet Buche (Fagus silvatica)</p> <p>untergeordnet Vogelkirsche (Prunus avium)</p> <p>untergeordnet Bergahorn (Acer pseudoplatanus)</p> <p>untergeordnet Schwarzerle (Alnus glutinosa)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p><u>Straucharten:</u> Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Wasserschneeball (Viburnum opulus) Salweide (Salix caprea) Aschweide (Salix cinerea) Weißdorn (Crataegus monogyna) Hundsrose (Rosa canina)</p> <p>Pflanzenliste V.</p> <p>Gehölze der <u>Hartholz-Auen-Wälder</u> der Talzonen des Teutoburger Waldes, der Oberen Senne und der Talsandzone (<u>Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder</u> und <u>Bach-Erlen-Eschenwälder</u>).</p> <p><u>Baumarten:</u> Schwarzerle (Alnus glutinosa) Esche (Fraxinus excelsior) untergeordnet Stieleiche (Quercus robur) untergeordnet Hainbuche (Carpinus betulus) untergeordnet Flatterulme (Ulmus laevis) untergeordnet Moorbirke (Betula pubescens) untergeordnet Sandbirke (Betula pendula) untergeordnet Bergahorn (Acer pseudoplatanus) untergeordnet Feldulme (Ulmus carpinifolia) untergeordnet Vogelkirsche (Prunus avium) untergeordnet Eberesche (Sorbus aucuparia) am Bachufer: Knackweide (Salix fragilis)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p><u>Straucharten:</u> Traubenkirsche (Prunus padus) Hasel (Corylus avellana) Wasserschneeball (Viburnum opulus) Hartriegel (Cornus sanguinea) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Aschweide (Salix cinerea) Weißdorn (Crataegus monogyna) Hundsrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)</p> <p>an Bachufem: Mandelweide (Salix amygdalina) Purpurweide (Salix purpurea) Korbweide (Salix viminalis)</p> <p>Pflanzenliste VI.</p> <p>Gehölze der Buchenwälder der submontanen Stufe (<u>Waldmeister-, Kalk- und Hainsimsen-Buchenwälder</u>).</p> <p><u>Baumarten:</u> Buche (Fagus silvatica) Stieleiche (Quercus robur) Feldahorn (Acer campestre) Traubeneiche (Quercus petraea) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Esche (Fraxinus excelsior)</p> <p>untergeordnet Hainbuche (Carpinus betulus)</p> <p>untergeordnet Vogelkirsche (Prunus avium)</p> <p>untergeordnet Sandbirke (Betula pendula)</p> <p>untergeordnet Spitzahorn (Acer platanoides)</p> <p>untergeordnet Zitterpappel (Populus tremula)</p> <p>untergeordnet Eberesche (Sorbus aucuparia)</p> <p>untergeordnet Bergulme (Ulmus glabra)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>untergeordnet Elsbeere (Sorbus torminalis) -auf trockenen sonnenseitigen Standorten-</p> <p>untergeordnet Eibe (Taxus baccata)</p> <p><u>Straucharten:</u> Hasel (Corylus avellana) Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna) Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus oxyacantha) Salweide (Salix caprea) Schlehe (Prunus spinosa) Hundsrose (Rosa canina) Hartriegel (Cornus sanguinea) Faulbaum (Frangula alnus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schneeball (Viburnum opulus) Roter Holunder (Sambucus racemosa) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)</p> <p>Pflanzenliste VII.</p> <p>Gehölze für <u>Immissionsschutzpflanzungen</u> aus standort- und funktionsgerechten Bäumen und Sträuchern.</p> <p><u>Baumarten:</u> Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Rotbuche (Fagus silvatica) Zitterpappel (Populus tremula) Vogelkirsche (Prunus avium) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Silberweide (Salix alba) Sandbirke (Betula pendula) Eberesche (Sorbus aucuparia)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Hainbuche (Carpinus betulus) Feldahorn (Acer campestre) Eibe (Taxus baccata) Stieleiche (Quercus robur) Ulme (Ulmus carpinifolia) Kiefer (Pinus silvestris) Apfel (Malus communis) Birne (Pyrus communis)</p> <p><u>Straucharten:</u> Hartriegel (Cornus sanguinea) Faulbaum (Frangula alnus) Hundsrose (Rosa canina) Traubenkirsche (Prunus padus) Ohrweide (Salix aurita) Aschweide (Salix cinerea) Purpurweide (Salix purpurea) Korbweide (Salix viminalis) Weißdorn (Crataegus monogyna) Stechpalme (Ilex aquifolia) Liguster (Ligustrum vulgare) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Wasser-Schneeball (Viburnum opulus) Hasel (Corylus avellana) Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum) Wald-Johannisbeere (Ribes silvestris) Stachelbeere (Ribes uva-crispa)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-1	- entfällt -	
5.3-2	- entfällt -	
5.3-3	Einreihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 2 m Breite entlang der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Hof Jakobskrüger und Wochenendhausgebiet am Senner Hellweg in Lipperreihe aus Straucharten der Pflanzenliste II.	Bedarf ca. 266 Pflanzen.
5.3-4	Baumreihen in 150 m Länge + 150 m Länge und 100 m Länge entlang der Nordseite des Senner Hellweges im Bereich Bartoldskrug in Oerlinghausen-Lipperreihe aus Stieleiche, Vogelbeere und Birke gemischt; Baumabstand 10 m	Bedarf: 16 1.Hei., 1xv mw. 80-100 cm Stieleiche 12 1.Hei., 2xv mw. 100-125 cm Birke 12 1.Hei. 1xv mw. 100-150 cm Vogelbeere  Bei der Pflanzung ist der Sicherheitsabstand von der Gashochdruckleitung zu beachten. Stehen Stieleichen nach etwa 20-25 Jahren beengt, so können einzelne Birken und Vogelbeeren entnommen werden.
5.3-5	Zweireihige Ufergehölzergänzung am Süd- und Ostufer des Dalbker Baches in Lipperreihe zwischen Bartoldskrug und Topsisiek in 200 m Länge + 280 m Länge und 1,75 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste I + V. 1. Abschnitt ca. 150 m südlich Bartoldskrug beginnend. 2. Abschnitt im Bereich Topsisiek.	Bei beengten Verhältnissen kann der Reihenabstand verringert werden. Bedarf: ca. 1.280 Pflanzen
5.3-6	Baumgruppenpflanzung an der Oberen Reihe zwischen Hellweg und Bachstraße in Oerlinghausen-Lipperreihe aus Stieleichen zu je 3-8 Stück, Baumabstand 15 m, Gruppenabstand je 50 m.	Bedarf: 25 Hochstämme-Cont., 3xv. 20 l. StU 10 - 12 cm
5.3-7	Zweireihiger Gehölzstreifen in 120 m Länge und 2,5 m Breite an der Südseite eines Feldweges zwischen Oberer Reihe und alter Abgrabung in Oerlinghausen-Lipperreihe aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 320 Pflanzen.
5.3-8	8-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 8,5 m Breite am westlichen Oberrand einer alten Abgrabung südlich Hellweg / Kreuzung Holter Straße in Oerlinghausen aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bei der Anpflanzung ist der vorhandene Bewuchs in die Pflanzung zu integrieren. Bedarf: ca. 1.600 Pflanzen.
5.3-9	3-reihiger Gehölzstreifen in 450 m Länge und 3 m Breite nördlich und östlich des Hofes Kindsgrab sowie am Westrand des benachbarten Wochenendhausgebietes in Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 1.800 Pflanzen.
5.3-10	- entfällt -	
5.3-11	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-12	<p>Baumgruppenpflanzung zu je 5-10 Stück aus Stieleichen, Vogelbeere und Birke gemischt am Südrand des Weges oberhalb der Sandgrube Hassler in Oerlinghausen am Fuß der Barkhauser Berge beginnend am Kalksteinbruch etwa 900 m Richtung Osten.</p> <p>Baumabstand 7 m, Baumgruppenabstand je 50 m.</p>	<p>Bedarf:            25 1. Hei. 1xv., mw. 80-100 cm Stieleiche            20 1. Hei. 2xv., mw. 100-125 cm Birke            20 1. Hei. 1xv., mw. 100-150 cm Vogelbeere</p>
5.3-13	<p>3-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge entlang der Westseite der ehemaligen Kläranlage am Stukenbrocker Weg und in 100 m Länge an der Südseite der Kläranlage jeweils 3,5 m breit, in Oerlinghausen aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Bedarf: ca. 1.000 Pflanzen.</p>
5.3-14	<p>Baumreihe in 150 m Länge am Parkplatz des Segelflugplatzes am Stukenbrocker Weg in Oerlinghausen aus Stieleichen.</p> <p>Baumabstand 15 m.</p>	<p>Die Pflanzung soll zwischen Straße und Parkplatz erfolgen; der vorhandene Bestand ist zu erhalten.</p> <p>10 Hochst.-Cont. 3xv., 20 I, StU 10-12 cm.</p>
5.3-15	<p>5-reihiger Gehölzstreifen in 50 m Länge und 5,5 m Breite am Heideweg zwischen Faulengrund und Stukenbrocker Weg in Oerlinghausen Lipperreihe aus Straucharten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Die Pflanzung soll in einer angeschnittenen Düne erfolgen.</p> <p>Bedarf: ca. 330 Pflanzen.</p>
5.3-16	<p>3-reihige Waldmantelpflanzung in 400 m Länge und 3,5 m Breite nördlich Heideweg zwischen "Zum Rosenteich" bis Winkelweg im Faulengrund, soweit eine Ergänzung des vorhandenen Waldmantels notwendig ist, in Oerlinghausen-Lipperreihe aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Es sind vorwiegend Straucharten zu verwenden.</p> <p>Bedarf: ca. 1.600 Pflanzen.</p>
5.3-17	<p>2-reihiger Gehölzstreifen in 100 m Länge und 2,5 m Breite an einer Rieselfeldböschung östlich der alten Abgrabung am Stukenbrocker Weg in Oerlinghausen-Gauksterdts Senne aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Bedarf: ca. 270 Pflanzen.</p>
5.3-18	<p>3-reihiger Gehölzstreifen in 130 m Länge und 8,5 m Breite auf dem Wall zwischen der Holter Straße und der Westseite des Teiches in der Gauksterdts Senne, Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstück 155 teilweise aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Bedarf: ca. 1.200 Pflanzen.</p> <p>Bei der Anpflanzung ist der vorhandene Bewuchs in die Pflanzung zu integrieren.</p>
5.3-19	<p>Flächenhafte Anpflanzung im Trockentalgrund des oberen Westerholter Baches in 400 m<sup>2</sup> Größe in Oerlinghausen am Hellweg in der Wistinghauser Senne aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Beseitigung eines Vegetationsschadens am Hellweg. Pflanzenabstand 75 cm im Verband, Flächengröße 20 x 20 m.</p> <p>Bedarf: ca. 800 Pflanzen.</p>
5.3-20	<p>Anpflanzung an 4 Stellen mit Erosionsschäden der Böschungen der westlichen Seitentäler des oberen Westerholter Baches im Böschungsfuß und im Böschungsschulterbereich mit Gehölzarten der Pflanzenliste II.</p>	<p>Bedarf: ca. 3.500 Pflanzen.</p>
5.3-21	<p>Anpflanzung am oberen Ende des Fischteiches am oberen Westerholter Bach als Schutzpflanzung für den oberhalb anschließenden Talabschnitt mit Gehölzarten der Pflanzenliste I.</p>	<p>Bedarf: ca. 500 Pflanzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-22	2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 2,5 m Breite an der Ostseite des Stapelager Weges zwischen Hellweg und Bokelfenn in Oerlinghausen aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Pflanzung auf die Wegparzelle. Die vorhandenen Pflanzungen am Sportplatz sind in diese Gesamtpflanzung zu integrieren. Bedarf: ca. 600 Pflanzen.
5.3-23	3-reihiger Gehölzstreifen in 300 m Länge und 3,5 m Breite entlang der Nordost-, Ost- und Südwestseite der Hundesportanlage am Stapelager Weg in Oerlinghausen-Bokelfenn aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 1.200 Pflanzen.
5.3-24	1-reihiger Gehölzstreifen und Gehölzstreifenergänzung in insgesamt 450 m Länge und 2 m Breite entlang der Rieselfeldgräben am Stapelager Weg in Oerlinghausen-Bokelfenn aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Pflanzung in 200 m Länge in die Rieselfeldböschung gegenüber der Hundesportanlage und 100 m Länge entlang einer Rieselfeldböschung sowie an 3 Rieselfeldgräben gegenüber der Sportanlage. Vorhandene Pflanzungen sind zu ergänzen. Bedarf: ca. 600 Pflanzen.
5.3-25	4-reihige Strauchgruppen von je 30 m Länge entlang der Südwestseite des Zufahrtsweges zur Gaststätte zwischen Stapelager Weg und Westerholter Bach in Oerlinghausen-Bokelfenn aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 160 Pflanzen.
5.3-26	4 Baumgruppen von je 3-5 Stieleichen entlang der Nordostseite eines Weges zwischen Stapelager Weg und Westerholter Bach in Oerlinghausen-Bokelfenn. Baumabstand 15 m.	Bei der Pflanzung ist Rücksicht auf die Telefon- und Lichtleitung zu nehmen. Bedarf: 17 Hochst.-Cont. 3xv., 20 I, StU 10-12 cm
5.3-27	3 Baumgruppen an der Ostseite des Stapelager Weges von der Grenze des Kreises Gütersloh nordwärts von je 3-5 Stieleichen. Baumabstand 15 m.	Bedarf: 10 Hochst.-cont. 3xv., 20 I, StU 10-12 cm
5.3-28	2-reihiger Gehölzstreifen in 180 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Nordostseite eines Feldweges von der Kreisgrenze nordwärts in Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstück 87 teilweise aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 480 Pflanzen.
5.3-29	1-reihiger Gehölzstreifen und Gehölzstreifenergänzung in insgesamt 460 m Länge und 2 m Breite entlang den Böschungskanten eines Trockentälchens des Westerholter Baches südlich des Erholungsheimes "Eintracht" in Oerlinghausen-Bokelfenn aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Vorhandener Bewuchs ist in die Pflanzung zu integrieren. Bedarf: ca. 620 Pflanzen
5.3-30	Flächenhafte Anpflanzung in ca. 90 m <sup>2</sup> Größe in einer alten Sandentnahmestelle südlich des Hofes in Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstück 13 teilweise aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Flächendurchmesser ca. 30 m, Pflanzabstand 0,75 m im Verband. Bedarf: ca. 160 Pflanzen.
5.3-31	Obstbaumreihen-Ergänzung auf der Westseite des Weges in Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 9, Flurstück 13 teilweise. Baumabstand 10 m	Die vorhandene Obstbaumreihe ist durch 4 Boskop-Hochstämme oder gleichwertige Apfelsorte zu ergänzen.



Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-32	- entfällt -	
5.3-33	- entfällt -	
5.3-34	Flächenhafte Anpflanzung von ca. 30 m <sup>2</sup> westlich und 70 m <sup>2</sup> östlich der alten Zuwegung vom Imkerweg zum Kohlenweg in Augustdorf aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Abpflanzung einer unerwünschten Zufahrt zum Truppenübungsplatz Stapel. Pflanzabstand 75 cm im Verband. Bedarf: ca. 180 Pflanzen.
5.3-35	Baumgruppenpflanzung am Imkerweg in Augustdorf in 150 m Länge zwischen L 758 und Gewerbegebiet und in 100 m Länge nördlich des Gewerbegebietes in Richtung Heidehaus, Baumgruppen aus je 5-10 Stieleichen und Vogelbeeren gemischt, Baumabstand 12 m, Baumgruppenabstand ca. 50 m.	Bedarf: 12 Hochst.-Cont., 3xv., 20 I, StU 10-12 cm Stieleiche, 8 I. Heister, 1xv., mw., 100-150 cm Vogelbeere.  - Entfällt teilweise wegen Bebauungsplan -
5.3-36	- entfällt -	
5.3-37	- entfällt -	
5.3-38	4-reihiger Gehölzstreifen in 180 m Länge und 4,5 m Breite entlang der Südseite des Panzerzufahrtsweges zum Panzerübungsplatz Stapel nördlich der Waldstraße in Augustdorf aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III.	Bedarf: ca. 960 Pflanzen.
5.3-39	Baumgruppenpflanzung an der Südseite der Waldstraße westlich Dörenkrug in 150 m Länge aus Stieleichen. Baumabstand 25 m.	Die Pflanzung soll auf dem Streifen zwischen Fuß- und Radweg und Straßenseitengraben erfolgen bzw. bei beengten Verhältnissen auf den dahinterliegenden Privatgrundstücken. Bedarf: 7 Hochst.-Cont. 3xv., 20 I, StU 10-12 cm.
5.3-40	Baumreihenpflanzung in insgesamt 200 m Länge an der Westseite der Pivitsheider Straße in Höhe des Kasernenparkplatzes in Augustdorf aus Stieleichen. Baumabstand 15 m.	Bedarf: 12 Hochst.-Cont., 3xv., 20 I, StU 10-12 cm.
5.3-41	- entfällt -	
5.3-42	- entfällt -	
5.3-43	- entfällt -	
5.3-44	2-reihiger Gehölzstreifen in 350 m Länge und 2,5 m Breite am Südrand eines Feldweges westlich der Haustenbecker Straße in Höhe Triftenstraße in Augustdorf aus Gehölzarten der Pflanzenliste II. Die Gehölzstreifen sind an vier Stellen um ca. 20 m zu unterbrechen.	Bedarf: ca. 930 Pflanzen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-45	4 Baumgruppenpflanzungen aus Stieleiche, Vogelbeere und Birke gemischt zu je 8 Pflanzen am Nordrand eines Feldweges westlich der Haustenbecker Straße (Truppenübungsplatzgrenze) Richtung Furlbachtal in Augustdorf. Baumabstand 6 m.	Bedarf: 8 I.Hei. 1xv., m.w. 100-150 cm Vogelbeere 8 I.Hei. 2xv. m.w. 100-125 cm Birke 16 I.Hei. 1xv. m.w. 80-100 cm Stieleiche
5.3-46	- entfällt -	
5.3-47	4-reihiger Gehölzstreifen in 420 m Länge und 4,5 m Breite entlang der Westgrenze des Truppenübungsplatzes Senne nördlich des Lippstädter Weges in Augustdorf aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 2.240 Pflanzen. Entsprechend den Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes ist vor Anlage der Pflanzung die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung III Düsseldorf einzuholen.
5.3-48	Baumgruppenpflanzung in ca. 200 m Länge an der Nordwestseite des Aschenweges westlich der Fürstenallee in Schlangen-Oesterholz aus Vogelbeere und Stieleiche gemischt. Baumabstand 7 m.	Bedarf: 8 I.Hei. 1xv. m.w. 100-150 cm Vogelbeere 10 I.Hei. 1xv m.w. 80-100 cm Stieleiche
5.3-49	- entfällt -	
5.3-50	- entfällt -	
5.3-51	2-reihiger Gehölzstreifen entlang der Westseite der Friedhofstraße in Schlangen-Oesterholz in 100 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 250 Pflanzen.
5.3-52	- entfällt -	
5.3-53	- entfällt -	
5.3-54	4-reihiger Gehölzstreifen in 400 m Länge und 4,5 m Breite entlang der Truppenübungsplatzgrenze zwischen "Am Paradies" und "Im kleinen Bruch" in Oesterholz aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 2.140 Pflanzen.
5.3-55	Ergänzung der Allee von der Fürstenallee zum Altersheim Oesterholz im Kleinen Bruch durch Anpflanzung von Stieleichen-Hochstämmen in vorhandene Lücken.	Bedarf: ca. 6 Hochst. m.B., 3-4xv., s.w., 18-20 cm StU Stieleiche
5.3-56	Drei 2-reihige Gehölzpflanzungen in je 50 m Länge und 2,5 m Breite am Feldweg zwischen Fürstenallee und Oesterholzer Bruch in Schlangen-Oesterholz aus Gehölzarten der Pflanzenliste II, Gruppenabstand 30 - 40 m.	Bedarf: ca. 400 Pflanzen.
5.3-57	Drei 3-reihige Gehölzstreifen in 60-80 m Länge entlang der Südwestseite eines Feldweges zwischen Lindenstraße und Strothetalkante in Schlangen in 3,5 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste II.	Bedarf: ca. 840 Pflanzen.
5.3-58	Baumreihenergänzung in 100 m Länge aus Winterlinden an der Lindenstraße und in 120 m Länge an dem Strotheweg in Schlangen aus Stieleiche. Baumabstand 12 m.	Bedarf: 7 Hochst. 2xv. w. StU 10-12 cm Winterlinde 12 I.Hei. 1xv. m.w. 80-100 cm Stieleiche

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-59	Flächenhafte Anpflanzung in ca. 15 m <sup>2</sup> Größe zwischen Radweg und Quellbereich an der Hangkante der Strotheaue südlich der Südauffahrt der Schützenstraße zur B 1 aus solchen Gehölzarten der Pflanzenliste VII, die zur Böschungsbefestigung geeignet sind.	Bedarf: ca. 20 Pflanzen.
<b>5.4</b>	<b>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</b>  Aufgrund des § 26 (1) LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.4-1 bis 5.4-13 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2 in Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.	Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verloren gegangenen Funktionen als Lebensstätten seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten, zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Gestaltung des Landschaftsbildes.
5.4-1	Anlage eines Uferrandstreifens in 380 m Länge und 3 m Breite als Brachfläche mit natürlicher Entwicklung und Sicherung durch Abzäunung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in dem durch Viehtritt geschädigten Bereich am Ostufer des Dalbker Baches von der Kreuzung Hellweg/Brandsheide bis zur Gehölzreihe zwischen dem Wohnhaus am Hellweg, 380 m südöstlich der Kreuzung, und dem Dalbker Bach, sowie Beseitigung der Einzäunung am Dalbker Bach in Höhe der vorbezeichneten Gehölzreihe.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Dalbkebachaue".
5.4-2	Öffnung eines verrohrten Quellzuflusses des Menkhäuser Baches sowie Einzäunung des Quellzuflusses und des angrenzenden Quelltopfes jeweils in 2 m Abstand vom Rand der Wasserfläche zum Schutz gegen Viehtritt, in der Stadt Oerlinghausen, Gemarkung Lipperreihe, Flur 4, Flurstück 2 teilweise.	Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet "Menkhäuser Bachtal mit Schopketal".  Soweit Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz betroffen sind, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
5.4-3	Durchstich des Dammes des oberen Fischteiches im Westerholter Bachtal und Absenkung des Wasserspiegels des oberen Fischteiches auf die vorhandene Höhe des Wasserspiegels des unteren Teiches an der Bokelfenner Straße.	Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet "Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches". Die Maßnahme dient der Beseitigung des Rückstauens des oberen Teiches in die oberhalb anschließende Hochstaudenflur, durch den diese geschädigt wird. Soweit Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz betroffen sind, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-4	Beseitigung des Geräteschuppens, der Einfriedigungen, der Gartengehölze und der Fichtenanpflanzung im oberen Trockentalbereich sowie auf den angrenzenden Talhängen und Hochflächen des oberen Westerholter Baches, Entwicklung des Talbodens durch natürliche Sukzession und Bepflanzung der übrigen freigestellten Flächen mit Gehölzen der Pflanzenliste II.	Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet "Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches".
5.4-5	Entnahme der Silberpappeln, Fichten und Robinien und Entwicklung der Fläche durch Sukzession zur natürlichen Waldgesellschaft im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"  Gemarkung Augustdorf Flur 13 Flurstücke 6 tw, 34  DGK 262	
5.4-6	Zuschütten mit anstehendem Material der zwei Lücken im Wall zur Waldstraße, Bepflanzung der Anschüttungen mit Gehölzarten der Pflanzenliste II, Einzäunung der Fläche entlang der Waldstraße und des Hermann-Löns-Weges in 150 m Länge mit einem fußläufigen Zugang zum Hermann-Löns-Weg sowie Entwicklung der Sandfläche durch natürliche Sukzession in der ehemaligen Sand-grube Ecke Hermann-Löns-Weg / Waldstraße in Augustdorf.	Bedarf: ca. 140 Pflanzen. Die Pflanzung umfasst insgesamt ca. 100 m <sup>2</sup> .
5.4-7	Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines Fließgewässers mit Feuchtwiese und Hochstaudenflur im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"  Gemarkung Lipperreihe Flur 11 Flurstücke 36 tw, 38  DGK 239, 262	
5.4-8	Einebnen und Übersanden mit anstehendem Material der Bauschuttablagerungen, dabei landschaftsgerechte Herstellung der Böschungen, Bepflanzung von 2/3 der Sandgrubenfläche mit Gehölzarten der Pflanzenliste II, Entwicklung der restlichen 1/3 Fläche im Südwesten der Sandgrube mit den reinen Sandböschungen durch natürliche Sukzession sowie Ruhigstellung der Fläche durch Einzäunung entlang dem Weg "Im Bruche" in 120 m Länge, in der ehemaligen Sandgrube "Im Exterbruche", Gemeinde Augustdorf, Flur 16, Flurstück 142.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Trocken- und Kastental des oberen Furlbaches". Bedarf: ca. 6.200 Pflanzen. Die Pflanzung umfasst ca. 0,4 ha.
5.4-9	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-10	<p>Umgestaltung der Fläche an der Tütgenmühle durch Beseitigung der Serbischen Fichten und der sonstigen nicht bodenständigen, heimischen Gehölze sowie Anpflanzung von Gehölz-arten der Pflanzenliste V und III im NSG 2.1-4 "Schluchten und Moore am oberen Furlbach"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 12 Flurstück 75 tw</p> <p>DGK 286</p>	
5.4-11	<p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Talraumes durch Beseitigung eines Dammes im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 11 Flurstück 36 tw</p> <p>DGK 239</p>	
5.4-12	<p>Entfernung der Fichten im NSG 2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstücke 34 tw, 38 tw</p> <p>DGK 349</p>	
5.4-13	<p>Entfernung der Fichten und Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft im NSG 2.1-6 "Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 5 Flurstücke 14 tw, 15 tw</p> <p>DGK 359</p>	
5.5	<p><b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</b></p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.5-1 bis 5.5-11 bezeichneten und in die Festsetzungskarte sowie für die Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2 in Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p>
5.5-1	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-2	Beseitigung der Abfallablagerungen im Trockental südöstlich des Erholungsheimes südlich Hellweg in Oerlinghausen.	
5.5-3	- entfällt –	
5.5-4	<p>Beseitigung von Garten- und Grünabfällen im NSG 2.1-3 "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld"</p> <p>Gemarkung Augustdorf Flur 13 Flurstücke 6 tw, 9 tw, 33 tw DGK 262</p> <p>NSG 2.1-5 "Senne nördlich Oesterholz"</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 2 Flurstück 34 tw DGK 349</p>	
5.5-5	Beseitigung der Bodenauffüllungen an der nördlichen Böschung sowie der Bodenauffüllung an der südlichen Böschung des Trockentales des Oberlaufes des Furlbaches nördlich des Weges "Kiefernbruch" zwischen Feuerwehr und Fußweg zum Freibad Augustdorf.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Trockental im Oberlauf des Furlbaches".
5.5-6	Umsetzen des Zaunes im Talgrund parallel zum Erschließungsweg zum Sportplatz "Schlingsbruch" im Trockental im Oberlauf des Furlbaches in Augustdorf auf die Fläche oberhalb der nördlichen Böschung des Trockentales in Augustdorf.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Trockental im Oberlauf des Furlbaches".
5.5-7	Beseitigung der Bodenauffüllung im Böschungsbereich südlich der Ahornstraße des Trockentales im Oberlauf des Furlbaches in Augustdorf.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Trockental im Oberlauf des Furlbaches".
5.5-8	Beseitigung der Abfallablagerungen im Trockental im Eichenbruch beiderseits der Haustenbecker Straße in Augustdorf.	Die Fläche liegt im geschützten Landschaftsbestandteil "Trockental des oberen Bärenbaches beiderseits der Haustenbecker Straße".
5.5-9	- entfällt -	
5.5-10	Beseitigung von störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG), auf den Grundstücken Gemarkung Lipperreihe, Flur 7, Flurstück 345 und 346: Die nach der Aufhebung einer Waldsperrung an den Außengrenzen der beiden vorbezeichneten Flurstücke verbliebenen Zaunpfähle sind zu beseitigen.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-11	<p>Beseitigung von störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG), auf den Grundstücken Gemarkung Oerlinghausen, Flur 9, Flurstück 325, 326 und 327: Die nach der Aufhebung einer Waldsperrung auf der gesamten Nordgrenze der Flurstücke 325, 326 und 327, auf der Westseite des Flurstückes 325 auf einer 209 m langen Strecke - gerechnet von der Nordgrenze - nach Süden und auf der Ostgrenze des Flurstückes 327 auf einer 220 m langen Streck - gerechnet von der Nordgrenze - nach Süden verbliebenen Zaunpfähle sind zu beseitigen.</p>	
5.6	<b>Anlage von Erholungseinrichtungen</b>	Keine Festsetzung in diesem Landschaftsplan.